



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
Generalsekretariat
IST Interventionsstelle gegen
Häusliche Gewalt

Zürich, 13. Juni 2012

SCHLUSSBERICHT

Mögliche Optimierungsmassnahmen bei Verfahren im Rahmen von Häuslicher Gewalt

13. Juni 2012



Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich
IST Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt
Cornelia Kranich, Franziska Greber
Co-Leiterinnen
Monika Maurer
Sekretariat

Neumühlequai 10
8090 Zürich

Tel: 043 250 46 40
mailto: ist@ji.zh.ch

In Zusammenarbeit mit Mitgliedern des Strategischen Kooperationsgremiums gegen Häusliche Gewalt, welches die Arbeit der Interventionsstelle unterstützt und weiteren Delegierten der Oberstaatsanwaltschaft sowie der Polizeikorps.

www.ist.zh.ch

Zusammenfassung

Die Vorsteher der Direktion der Sicherheit und der Justiz beauftragten am 25. Oktober 2011 eine Arbeitsgruppe des fachübergreifenden, strategischen Kooperationsgremiums gegen Häusliche Gewalt, Verbesserungsmassnahmen im Bereich der Früherkennung gefährlicher Entwicklungen wie der behördlichen Zusammenarbeit zu prüfen.

Die aus operativ Tätigen und Kaderpersonen unterschiedlicher Organisationen und Behörden zusammengesetzte Arbeitsgruppe erkannte, dass ein organisationen- und fächerübergreifendes mechanisches Gefährlichkeitsassessment-Instrument eingesetzt werden muss. Der Einsatz des Gefährlichkeits-Instruments ODARA wird dafür sorgen, dass die für eine Risikoeinschätzung notwendigen Informationen gebündelt bei den polizeilichen Fachstellen zusammenkommen. Diese wiederum – unterstützt durch forensische Fachleute – sollen zu Kompetenzzentren für Bedrohungssituationen ausgebaut werden. Für Fälle, die als hochgefährlich eingestuft werden (Gefahr der Ausführung eines schweren Delikts gegen Leib und Leben), soll ausserdem ein forensisches Assessment durch spezialisierte forensische Psychiaterinnen bzw. Psychologen sichergestellt werden. Diese Expertengruppe steht auch den Staatsanwaltschaften für Hochrisikofälle und Gutachten zur kurzfristigen Risikoeinschätzung (Fokalgutachten) zur Verfügung.

Wird eine Situation als gefährlich erkannt, gilt es im Einzelfall, deeskalierende Interventionen anzuordnen. Diese reichen von polizei-, straf- und/oder zivilrechtlichen Massnahmen bis zu sozialen, therapeutischen und beraterischen Unterstützungen. Soll sich bei der Betreuung von Familien ein nachhaltiger Erfolg einstellen, muss eine Vielzahl von involvierten Stellen koordiniert werden. Es braucht darum Konzepte für ein organisationen- und fächerübergreifendes Gefahrenmanagement.

Ausserdem befasste sich die Arbeitsgruppe mit Schnittstellenproblemen, innerhalb der Strafjustiz und in der Zusammenarbeit mit anderen Organisationen; solche ergeben sich u.a. auch als Folge der per 1. Januar 2011 eingeführten Bundesprozessordnungen. Ein Grossteil ungenügender Abläufe kann vergleichsweise einfach mit Anpassungen von Weisungen aufgefangen werden.

Dringender Handlungsbedarf für frühzeitiges Erkennen gefährlicher Entwicklungen besteht beim Datenschutz. Die kantonalen Datenschutzbestimmungen im Polizeiorganisationsgesetz und im Informations- und Datenschutzgesetz erschweren die Zusammenarbeit von Behörden und Organisationen im Kampf gegen Gewalt im Einzelfall erheblich. Auch bundesrechtlich gilt es, das Datenschutzrecht den Anforderungen an eine effiziente Gewaltprävention anzupassen. Namentlich müssen für die Strafjustizbehörden die Einstellungen der Strafverfahren bei Häuslicher Gewalt im Strafregister erfasst werden. Für das Risk-Assessment müssen schwere Gewalttaten, insbesondere Verbrechen, einsehbar bleiben.



1.	Grundlagen	6
1.1.	Auftrag vom 25. Oktober 2011	6
1.2.	Vorgehen der Arbeitsgruppe	6
2.	Ausgangslage	6
2.1.	Rechtsgebiete	6
2.2.	Gewaltschutzgesetz	7
2.3.	Häusliche Gewalt im Kanton Zürich in Zahlen	7
2.3.1.	Polizeiliche Interventionen, Gewaltschutzmassnahmen, Rapporte	7
2.3.2.	Evaluation der Daten für die Zeit vom 1. April 2007 bis 31. Dezember 2009	8
2.3.3.	Studie an der Frauenklinik Maternité Zürich	9
3.	Strukturen gegen Häusliche Gewalt	10
3.1.	Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt (IST)	10
3.2.	Polizeiliche Fach- und Dienststellen	10
3.3.	Allgemeine und spezialisierte Staatsanwaltschaften	10
3.4.	Monitoring für Fälle Häuslicher Gewalt	11
4.	Gefährlichkeitsassessment und Gefahrenmanagement	11
4.1.	Begriffe	11
4.2.	Organisationen- und fächerübergreifendes Assessment	12
4.3.	Evaluation der Gefährlichkeitsinstrumente	12
4.4.	Ontario Domestic Assault Risk Assessment ODARA	13
4.5.	Dreistufiges Verfahren	13
4.5.1.	ODARA-Verantwortliche in den Behörden und Organisationen	13
4.5.2.	Polizeiliche Dienststelle der KAPO; Fachstellen der StaPO und WINPO	14
4.5.3.	Forensic Assessment (FA)	15
4.5.4.	Filter- und Triagierungsfunktion	16
4.6.	Einführung eines standardisierten Gefährlichkeitsassessments	16
4.6.1.	ODARA	16
4.6.2.	Polizeiliche Kompetenzzentren	17
4.6.3.	Forensic Assessment	17
4.6.4.	Zeithorizont	17
5.	Gefahrenmanagement	18



5.1.	Übergang vom Gefährlichkeitsassessment zum Gefahrenmanagement	18
5.2.	Konzepte für ein Gefahrenmanagement bei Häuslicher Gewalt	18
6.	Schnittstellenprobleme und Massnahmen zur Behebung	19
6.1.	Schnittstellenprobleme und Erschwernisse innerhalb der Strafverfahren	20
6.1.1.	In polizeilicher Kompetenz	20
6.1.2.	In der Kompetenz der Oberstaatsanwaltschaft bzw. Polizei	20
6.1.3.	Probleme, die die Gerichtspraxis im Haft- und Gewaltschutzverfahren betreffen	21
6.1.4.	Unzureichende Dateneinsicht für die Polizeiarbeit	22
6.1.5.	Unzureichender Datenbestand im Strafregister und zu starke Beschränkung des Einsichtsrechts	23
6.1.6.	Mitteilung von Entscheiden im Übertretungsstrafrecht	23
6.1.7.	Sensibilisierung der Strafjustizbehörden und der Richterinnen und Richter durch Weiter- und Fortbildungen	24
6.2.	Organisationen- und fächerübergreifende Schnittstellenprobleme	24
6.2.1.	Mit Häuslicher Gewalt befasste Fachleute	24
6.2.2.	Koordination der Behörden und Fachpersonen	25
6.2.3.	Beratungsstellen	25
6.2.4.	Frauenhäuser	26
6.2.5.	Gesundheitswesen	26
6.2.6.	Kinder- und Jugendhilfe, Schulsozialarbeit, Vormundschaftsbehörden, KESB	28
7.	Empfehlungen	28
8.	Kostenfolgen	29
8.1.	Gefährlichkeitsassessment	29
8.1.1.	Ausserordentliche Kosten zur Vorbereitung der Einführung	29
8.1.2.	Ordentliche Kosten	30
8.2.	Gefahrenmanagement und Schnittstellen	30
9.	Literaturverzeichnis	31
10.	Abkürzungen	32
11.	Anhänge	34

1. Grundlagen

1.1. Auftrag vom 25. Oktober 2011

Die Vorsteher der Direktionen der Sicherheit und der Justiz beauftragten am 25. Oktober 2011 die Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt (IST) bzw. eine Arbeitsgruppe, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern des Strategischen Kooperationsgremiums und weiteren Mitgliedern betroffener Behörden zusammensetzt, bis zum 31. Mai 2012 die Abläufe und die Zusammenarbeit aller Betroffenen in künftigen Fällen von Häuslicher Gewalt zu untersuchen und mögliche Optimierungsmassnahmen aufzuzeigen sowie ein Konzept für Gefährlichkeitsassessments vorzulegen.

1.2. Vorgehen der Arbeitsgruppe

In zwölf Sitzungen erarbeiteten diverse Fachleute¹ zwischen dem 12. Dezember 2011 und dem 7. Mai 2012 Fragen und Antworten rund um das Gefährlichkeitsassessment und zu Schnittstellen, die sich innerhalb der Strafjustiz und in der Zusammenarbeit weiterer Organisationen und Fächern ergeben. Unterstützt wurden die Fachleute durch Mitarbeiter des Psychiatrisch-Psychologischen Dienstes PPD.

Die Arbeit gliederte sich in

- die Erarbeitung eines Konzeptes zur Einführung eines organisationen- und fächerübergreifenden Gefährlichkeitsassessment-Instrumentes (Kapitel 3; 4)
- die Erfassung der Schnittstellenprobleme innerhalb der Strafverfahren, insbesondere an den Schnittstellen Polizei – Staatsanwaltschaft – Zwangsmassnahmengericht (Kapitel 6.1) sowie möglicher Gegenmassnahmen.
- die Erfassung der organisationen- und fächerübergreifenden Schnittstellen, d.h., der Probleme, die sich in der Zusammenarbeit der Behörden und Fachpersonen ergeben (Kapitel 6.2).

2. Ausgangslage

2.1. Rechtsgebiete

Das Problem der Häuslichen Gewalt ist durch verschiedene Rechtsgebiete² erfasst: Polizei-; Straf-, Zivilrecht (namentlich Ehe- und Scheidungs-, Kinds-, Persönlichkeitsrecht, insb. Art. 28b ZGB), Migrations-, Sozialversicherungs-, Opferhilferecht.

Diese Rechtsgebiete unterscheiden sich stark sowohl bezüglich der angestrebten Ziele, als auch der Interventionsmöglichkeiten und der Verfahren.³ Meist laufen mehrere Verfahren parallel. Oft treten die Gesetzesbestimmungen und zuständigen Behörden zueinander in Konkurrenz, was zu widersprechenden Entscheiden führen kann.

¹ Arbeitsgruppe Optimierungsmassnahmen. Sitzungen und Teilnehmerliste. Anhang 3

² Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt (2011/2012): Schutz bei Häuslicher Gewalt. Kapitel 1,2, und 9 des Manual (Zit. IST Kurzmanual). Kap. 101.

³ IST Kurzmanual a.a.O., Kap. 201; Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt (2011): Schutz bei Häuslicher Gewalt. Manual für Fachleute. (Zit. IST Manual), Kap. 513/4. Download www.ist.zh.ch

2.2. Gewaltschutzgesetz

Der Kanton Zürich hat Häusliche Gewalt im Gewaltschutzgesetz (GSG) definiert. Es ist seit dem 1. April 2007 in Kraft:

„Häusliche Gewalt liegt vor, wenn eine Person in einer bestehenden oder einer aufgelösten familiären oder partnerschaftlichen Beziehung in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität verletzt oder gefährdet wird“.⁴

Mit dieser Definition werden verschiedene familiäre und partnerschaftliche Beziehungskonstellationen erfasst, d.h. sowohl Partnergewalt, Kinds- und Elternmisshandlungen, Gewalt unter Geschwistern und Gewalt in partnerschaftlichen Jugendbeziehungen. Für die Anordnung von Gewaltschutzmassnahmen muss die Tatbestandsmässigkeit nach dem Regelbeweismass⁵ nachgewiesen sein.

Kontakt- und Rayonverbote nach GSG können auch in Fällen des strafrechtlich nicht verbotenen Stalkings angeordnet werden. Hauptanwendungsfall sind bereits getrennt lebende Paare. Ein weiterer Anwendungsbereich sind u.U. auch sexuelle Grenzverletzungen in partnerschaftlichen Jugendbeziehungen.⁶

2.3. Häusliche Gewalt im Kanton Zürich in Zahlen

2.3.1. Polizeiliche Interventionen, Gewaltschutzmassnahmen, Rapporte

Jährlich interveniert die Polizei im Kanton Zürich durchschnittlich 1'600 mal wegen Häuslicher Gewalt. In gut der Hälfte der Fälle trifft sie auf einen Sachverhalt, der die Anordnung einer Gewaltschutzmassnahme rechtfertigt. Im Jahr 2011 erfolgte in 477 Fällen mit Gewaltschutzmassnahmen eine Meldung an die Vormundschaftsbehörde. Betroffen waren 678 Kinder.⁷

4 § 2 Abs. 1 GSG

5 Conne, Andreas; Plüss, Kaspar (2011): Gewaltschutzmassnahmen im Kanton Zürich. Abgrenzung von gewaltschutz-, zivil- und strafrechtlichen Massnahmen sowie Rechtsprechung zum Beweisrecht, zum rechtlichen Gehör und zum Kontaktverbot gegenüber Kindern. In: Sicherheit & Recht. Dike Verlag. Zürich. S. 127 – 138.

6 Averdijk, Margit; Müller-Johnson, Katrin; Eisner, Manuel: Sexuelle Viktimisierung von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz. Schlussbericht für die UBS Optimus Foundation. November 2011.

7 IST Manual a.a.O.: Kap. 102/2.



Die Zürcher Polizei rapportierte in den Jahren 2008 – 2011 insgesamt 51 (vollendete und versuchte) Tötungsdelikte, 69 schwere Körperverletzungen und 95 Gefährdungen des Lebens (pro Vorfall können mehrere Delikte gegeben sein).⁸

	2011		2010		2009		2008		total
1.) Polizeiliche Interventionen			1666		1584		1625		
2.) Gewaltschutzrechtliche Schutzmassnahmen	822		883	53%	1008	64%	1065	66%	
Einleitung eines Strafverfahren wegen Vergehen und/oder Verbrechen	668	81%	693	79%	784	77%	841	79%	
3.) Polizeilich rapportierte Delikte bei Häuslicher Gewalt (gemäss Kriminalstatistik)									
Tötungsdelikte (vollendete und versuchte)	19		10		16		6		51
Schwere Körperverletzungen, Art. 122 StGB	13		17		23		16		69
Gefährdung des Lebens, Art. 129 StGB	14		22		39		20		95
Einfache Körperverletzungen, Art. 123 StGB ⁹	217		237		332		275		
Drohungen, Art. 180 StGB	439		532		715		558		

2.3.2. Evaluation der Daten für die Zeit vom 1. April 2007 bis 31. Dezember 2009

Eine wissenschaftliche Auswertung der im Kanton Zürich erhobenen GSG-Daten von 2'306 gefährdenden Männern und von 173 gefährdenden Frauen für den Zeitraum vom 1. April 2007 (Inkraftsetzung des GSG) bis zum 31. Dezember 2009¹⁰ dokumentiert eine hohe Gewaltbereitschaft, die sich in der Schwere der Gewalt und der Verletzungen zeigt.¹¹

Die polizeilich erfassten und/oder sich aus den Beratungsgesprächen des „mannebüros“ mit Gefährdern ergebenden Sachverhalte zeigen, dass in 76% der Fälle geschlagen oder/oder verletzt, in 40% gedroht und in 16% gewürgt wurde. In 19% der Fälle wurde ein gefährlicher Gegenstand oder eine Waffe eingesetzt und in 10% wurde auch gleichzeitig Gewalt gegen die Kinder ausgeübt.¹² Die aufgeführten Gewaltvorfälle können kumulativ auftreten:

⁸ Kantonspolizei Zürich, Kriminalstatistik (KRISTA bis 2008); Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS ab 2009). Erfasst werden rapportierte, polizeiliche Sachverhalte und Anzeigen.

Verurteilungen im Bereich Häuslicher Gewalt werden in der Schweizerischen Urteilsstatistik SUS nicht erfasst, weil die Beziehungskonstellation nicht Tatbestandsmerkmal ist und deshalb aus der Verurteilungsstatistik nicht herausgelesen werden kann, ob eine Tat im öffentlichen oder privaten Raum begangen wurde.

⁹ Eine „Einfache Körperverletzung“ nach Art. 123 StGB setzt eine vorsätzliche Schädigung am Körper oder der Gesundheit eines Menschen voraus. Geschützt ist auch die psychische Gesundheit. Beeinträchtigungen, die das Wohlbefinden lediglich vorübergehend beeinträchtigen, sind keine Körperverletzungen. Schlagen, Treten, Boxen, Ohrfeigen etc., die keine Verletzungen verursachen, werden als Übertretungstatbestand (Tätlichkeit nach Art. 126 StGB) mit Busse geahndet. Zur Abgrenzung vgl. BGer vom 19. Juni 2008 (6B_733/2007). Pra 2008(97), Nr. 148.

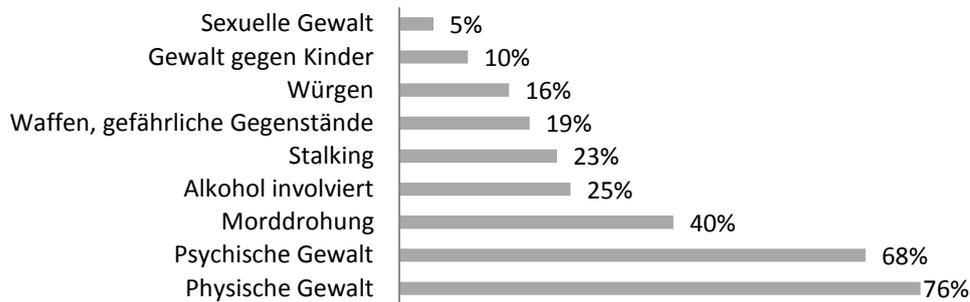
¹⁰ Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt (Hrsg) (2012): Endrass, Jérôme; Rossegger, Astrid; Urbaniok, Frank: Häusliche Gewalt im Kanton Zürich. Evaluation der polizeilichen Schutzmassnahmen im Kanton Zürich gemäss kantonalem Gewaltschutzgesetz für den Zeitraum der Inkraftsetzung des Gesetzes vom 1. April 2007 – 31. Dezember 2009. 19. April 2012. Download www.ist.zh.ch, S. 9;19 (zit: GSG-Evaluation). Anhang 1

¹¹ GSG-Evaluation a.a.O., S. 27.

¹² GSG-Evaluation a.a.O., S. 10.

Verhalten der Gefährder gemäss GSG

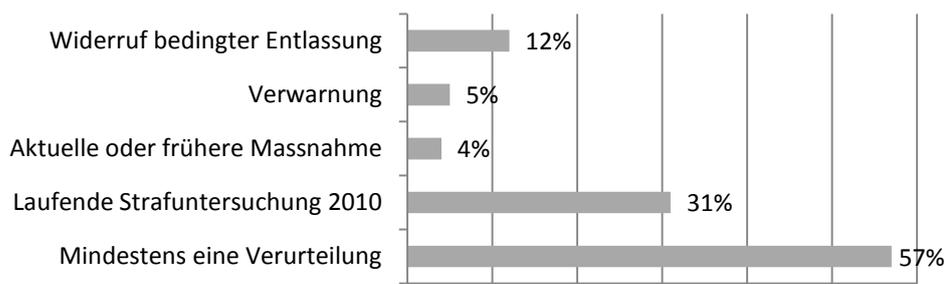
1. April 2007 - 31. Dezember 2009



Um das allgemeine Legalverhalten der gefährdenden Personen bei Häuslicher Gewalt einordnen zu können, wurden deren Daten im Rahmen der wissenschaftlichen Erhebung mit Einträgen im Schweizerischen Strafregister überprüft.

Gefährder gemäss GSG im Strafregister

1. April 2007 - 31. Dezember 2009



2.3.3. Studie an der Frauenklinik Maternité Zürich

Eine Studie aus dem Jahr 2003 mit 1772 Patientinnen an der Frauenklinik Maternité in Zürich weist eine hohe Gewaltbelastung der Patientinnen nach. 186 Patientinnen waren regelmässig von schwerer Gewalt betroffen.¹³ Deren physische und psychische Krankheitsbelastungen sind im Vergleich zu nicht gewaltbetroffenen Patientinnen signifikant höher. Das Ausmass und die Belastung des Gesundheitswesens durch Häusliche Gewalt führten Expertinnen zur Aussage, Häusliche Gewalt sei eine epidemisch relevante Krankheit und deshalb screeningmässig in der Anamnese zu erfragen. Als Folge der Studie wird seit einigen Jahren jede Patientin in der Notfallaufnahme der Frauenklinik Maternité nach Gewalterfahrungen befragt.

¹³ Gloor, Daniela; Meier, Hanna (2004): Frauen, Gesundheit und Gewalt im sozialen Nahraum. Repräsentativbefragung bei Patientinnen der Maternité Inselhof Triemli, Klinik für Geburtshilfe und Gynäkologie. Edition Soziothek 12. Bern;

Fachstelle für Gleichstellung Stadt Zürich; Frauenklinik Maternité; Stadtspital Triemli Zürich; Verein Inselhof Triemli, Zürich (Hrsg.) (2010): Häusliche Gewalt erkennen und richtig reagieren. Handbuch für Medizin, Pflege und Beratung. 2. Auflage. Hans Huber. Bern. S. 26f.

3. Strukturen gegen Häusliche Gewalt

3.1. Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt (IST)

Das Gewaltschutzgesetz hat zur gesetzlichen Verankerung der Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt (IST) geführt. Sie ist organisatorisch der Direktion der Justiz und des Innern angegliedert. Ihre Aufgabe ist unter anderem die Koordination und Überprüfung der vielschichtigen Zusammenarbeit der mit Häuslicher Gewalt befassten Behörden, Organisationen und Disziplinen.¹⁴ Ihr ist das Strategische Kooperationsgremium beigegeben, das sich aus Vertretern und Vertreterinnen von 20 privaten und staatlichen Institutionen und Behörden zusammensetzt.¹⁵

3.2. Polizeiliche Fach- und Dienststellen

Die drei massgeblichen Polizeikorps (Kantonspolizei, Stadtpolizeien Zürich und Winterthur) schufen zur Umsetzung der Vorgaben des Gewaltschutzgesetzes spezialisierte Fachstellen. Diese kontrollieren die Polizeiarbeit, koordinieren die konkreten, administrativen Belange mit Beratungsstellen und Behörden und intervenieren bei Problemen.¹⁶ Dank dieser organisatorischen Massnahme und der fachkompetenten Besetzung der Stellen konnte das GSG rasch und effizient eingeführt werden. Die Kantonspolizei hat ihre Fachstelle im Rahmen des Projektes PROGRESS seit dem 1. Januar 2012 in eine neue Dienststelle „Gewaltschutz“ integriert, die auch andere Formen von Bedrohungslagen und Gefährdungssituationen ausserhalb der Häuslichen Gewalt bearbeitet.¹⁷ Bei der Stadtpolizei Zürich befasst sich ein Expertenteam mit allen Bedrohungssituationen. Die polizeilichen Stellen werden zunehmend durch forensisch geschulte Personen unterstützt und supervidiert.

Ein Schwerpunkt der Aufgaben der Polizei im Bereich des Gefahrenmanagements sind Interventionsmassnahmen gegen gefährdende Personen sowie die Schwachstellenanalyse auf Seiten der gefährdeten Personen. Bei allen Polizeikorps sind Anstrengungen in Gang, die Abläufe zu standardisieren und zu harmonisieren.

3.3. Allgemeine und spezialisierte Staatsanwaltschaften

Für schwere Gewaltdelikte wurde eine Spezialstaatsanwaltschaft für den ganzen Kanton geschaffen, die auch für schwere Gewaltdelikte bei Häuslicher Gewalt zuständig ist.¹⁸ Wird bei einer der fünf allgemeinen Staatsanwaltschaften¹⁹ ein Fall Häuslicher Gewalt anhängig, ist diese verpflichtet, vorab zu prüfen, ob der Fall als schwerer zu qualifizieren ist und an die spezialisierte Staatsanwaltschaft IV abgetreten werden muss.

¹⁴ § 17 Abs. 1 GSG

¹⁵ IST Kurzmanual a.a.O., Kap. 116; § 17 Abs. 2 GSG.

¹⁶ Flyer. Häusliche Gewalt. Schutzmassnahmen. 2012; S. 15.

¹⁷ www.kapo.zh.ch/Fachstellen/Gewaltschutz

¹⁸ Weisungen der Oberstaatsanwaltschaft für das Vorverfahren (WOSTA) vom 1. Januar 2011, Ziff. 4.1.5.4.

¹⁹ Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland; Zürich/Limmat; See/Oberland; Zürich/Sihl; Limmattal/Albis.

3.4. Monitoring für Fälle Häuslicher Gewalt

Seit der Inkraftsetzung des GSG monitorisiert die IST²⁰ vierteljährlich zusammen mit den involvierten Behörden und Fachleuten die Umsetzung der Interventionen bei Häuslicher Gewalt.²¹ Dabei zeigte sich, dass die Zusammenarbeit der Fachleuten nicht immer optimal verläuft, weil einerseits mehrere rechtliche Verfahren parallel hängig sein können²² und andererseits viele verschiedene Fachpersonen involviert sind, unter anderen solche des psychosozialen Bereichs²³.

Die am 1. Januar 2011 eingeführten eidgenössischen Zivil- und Strafprozessordnungen verursachten neue Schnittstellenprobleme. Zudem werden als Folge der Einführung des Kinder- und Erwachsenenschutzrechtes auf den 1. Januar 2013 die kommunalen Vormundschaftsbehörden aufgehoben und durch die überkommunal organisierten Kinder- und Erwachsenenschutzbehörden KESB abgelöst. Weil in Fällen von Häuslicher Gewalt oft Kinderschutzmassnahmen nötig werden, machen die Gesetzesänderungen neue Abläufe erforderlich; verschiedene Schnittstellen zwischen Fachleuten und Institutionen sind neu zu klären.

In der Kinder- und Jugend- sowie der Sozialhilfe stellt sich bei Häuslicher Gewalt oft die Frage nach einer weiteren Gewalteskalation. Deshalb wurden im Strategischen Kooperationsgremium - unterstützt durch den Psychologisch-Psychiatrischen Dienst PPD des Amtes für Justizvollzug - im Jahr 2010 Formen der Gefährlichkeitsassessments andiskutiert. Der PPD begann, vorhandene standardisierte Gefährlichkeitsinstrumente zu Häuslicher Gewalt weltweit zu evaluieren. An diese Vorarbeiten konnte angeknüpft werden.

4. Gefährlichkeitsassessment und Gefahrenmanagement

4.1. Begriffe

Mit einem Gefährlichkeitsassessment²⁴ wird eingeschätzt, wie hoch das Risiko ist, dass es zur Ausführung einer schweren Gewalttat gegen Leib und Leben kommt. Die notwendigen Fragen fokussieren deshalb auf die konkrete Situation sowie die gewaltandrohende Person und die bedrohten Opfer. Die Fragen orientieren sich an der Situation und nicht am Berufsfeld der Fachleute.

Demgegenüber befasst sich das Gefahrenmanagement²⁵ mit dem Handlungsbedarf, der sich aus einer als gefährlich eingestuften Situation ergibt. Es umfasst staatliche Interventionen, welche die gewaltandrohende Person betreffen und/oder den Opferschutz fokussieren. Sie können sich auf einzelne Personen beziehen oder das ganze Familiensystem umfassen.

²⁰ IST Kurzmanual a.a.O., Kap. 116/1.

²¹ In den Monitoringsitzungen ist der Fokus auf Verfahrensabläufen, die sich im Nachgang als problematisch erwiesen haben, gerichtet. Die Analyse der anonymisierten Fälle kann Massnahmen auf unterschiedlichen Ebenen aufzeigen und bedingen. Im Gegensatz dazu sind „Runde Tische“, „HelferInnenkonferenzen“ oder Formen des Case Managements auf den notwendigen Handlungs- und Interventionsbedarf in einem konkreten Fall ausgerichtet. Vgl. Ziff. 6. Schnittstellenprobleme und Massnahmen zur Behebung.

²² oben Ziff. 2.1

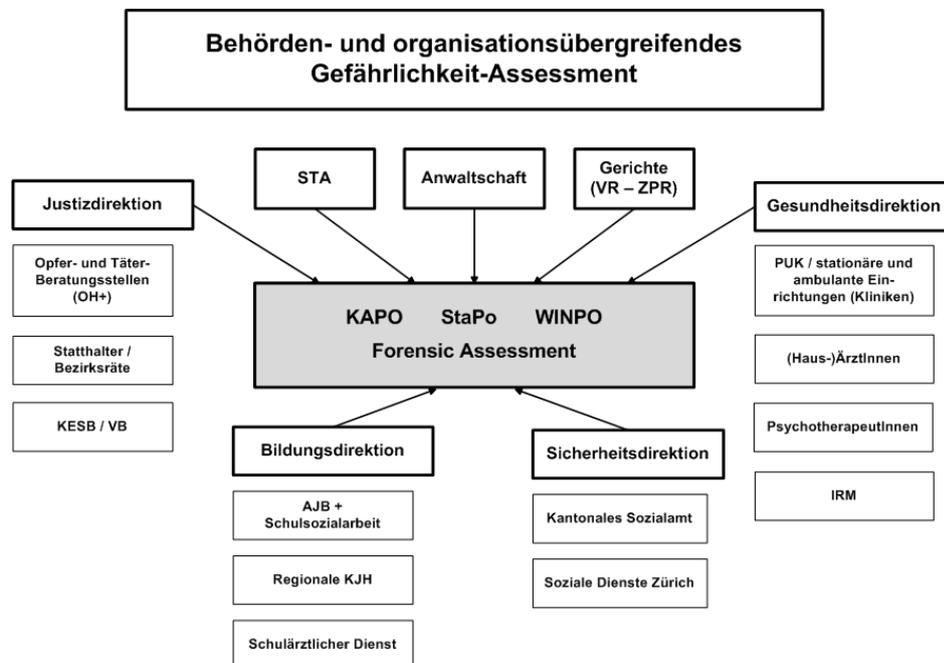
²³ Z.B. Schule, Kinder- und Jugendhilfe, Personen aus dem Gesundheitswesen, Sozialhilfe, Beratung.

²⁴ Analoge Begriffe sind Risk-Assessment oder Bedrohungsanalyse.

²⁵ Beim Gefahrenmanagement wird auch zwischen Sicherheitsmanagement, d.h. Massnahmen zum Opferschutz und Risikomanagement, d.h. auf die drohende Person gerichtete Massnahmen unterschieden. Als Oberbegriff für Gefährlichkeitsassessment und Gefahrenmanagement wird auch der Begriff des Bedrohungsmanagement verwendet.

Unter Interventionen wird die gesamte Palette der möglichen staatlichen und privaten Eingriffsmöglichkeiten verstanden. Diese reichen von polizei-, straf- und zivilrechtlichen Massnahmen bis zu psychosozialen Unterstützungen; sie sind im Einzelfall abzuklären.

4.2. Organisationen- und fächerübergreifendes Assessment



Weil in der Regel in Fällen Häuslicher Gewalt immer bereits mehrere Behörden und/oder Fachpersonen involviert sind, kann nur ein organisationen- und fächerübergreifendes Assessment zielführend sein. Der Kenntnisstand der verschiedenen Beteiligten ist sehr unterschiedlich. Dies bedingt, dass Informationen, die von der wissenschaftlichen Forschung als korrelierend zur Gewaltentwicklungen erkannt wurden, abgefragt werden müssen. Mit einem einheitlichen Gefährlichkeitsinstrument können gefährliche Situationen erfasst werden. Die Kommunikation wird vereinfacht und der rechtliche Handlungsbedarf interinstitutionell erkannt und abgesprochen. Die gemeinsame Sprache verhindert Missverständnisse und hilft, ein für die Risikoeinschätzung umfassendes Bild aus Sicht der involvierten Behörden zu gewinnen.

4.3. Evaluation der Gefährlichkeitsinstrumente

Bei der Evaluation stellte sich die Frage, ob für ein erster Screening durch nicht speziell forensisch geschulte Fachleute auf ein klinisches-strukturiertes, d.h. einen Ermessensentscheid bedingendes Instrument oder auf ein mechanisches abzustellen ist. Wissenschaftlich ist die Überlegenheit der mechanischen Instrumente²⁶ nachgewiesen. Mit geschlossenen Fragen wird für eine erste Grobeinschätzung das subjektive Ermessen auf ein Minimum reduziert. Damit wird für kurzfristige Risikoeinschätzungen eine hohe Fehlerquelle weitgehend eliminiert.

²⁶ Kilvinger, Frauke; Rossegger, Astrid; Urbaniok, Frank; Endrass, Jérôme: Risikokalkulation bei häuslicher Gewalt. Risk Assessment for Domestic Violence.

Ægisdóttir, Stefánía; White, Michael J.; Spengler, Paul M.; Maugherman, Alan S.; Anderson, Linda A.; Cook, Robert S.; Rush, J. D. (2006): The Meta-Analysis of Clinical Judgment Project: Fifty-Six Years of Accumulated Research on Clinical Versus Statistic. The Counseling Psychologist, 34(3), 341-382.

Gestützt auf Kriterien²⁷ und unter summarischer Klärung möglicher datenschutzrechtlicher Probleme wurden mehrere Gefährlichkeitsassessments-Instrumente²⁸ geprüft.

4.4. Ontario Domestic Assault Risk Assessment ODARA

Die Wahl fiel auf das Instrument ODARA.²⁹, das am besten evaluiert ist und eine überzeugende Trennschärfe³⁰ von 72%³¹ ausweist. ODARA wurde in den 90er Jahren von einer kanadischen Forschergruppe um Zoe Hilton erarbeitet. In der Weiterentwicklung konnten die Fragen, die sich als risikokorrelierend herausstellten, auf 13 reduziert werden. Das Instrument wurde entwickelt und evaluiert für die Gewalt (assault) von Männern an Frauen in bestehenden oder aufgelösten Partnerschaften.³² In einer ersten Einschätzung werden die Fragen durch Verantwortliche der betroffenen Behörde oder Beratungsstelle nur mit „JA-NEIN-WEISS NICHT“ beantwortet. Sind 8 der 13 Fragen beantwortet, lassen sich erste Aussagen zur Rückfallwahrscheinlichkeit generell und zur voraussichtlichen Schwere erneuter Gewalttaten machen.

Die Fragen umfassen generell die Häusliche und ausserhäusliche Gewalt, die Familienkonstellation sowie Aspekte der Tatdynamik aus Sicht des Opfers.³³

Für den Einsatz im Kanton Zürich wird das Erstscreening nach ODARA voraussichtlich um einige Fragen erweitert, um die Trennschärfe des Assessment verbessern zu können.³⁴

4.5. Dreistufiges Verfahren

4.5.1. ODARA-Verantwortliche in den Behörden und Organisationen

Innerhalb der meisten Behörden und Organisationen sind Gewaltvorfälle, die eskalieren, die Ausnahme. Sie werden in der Regel zur Chefsache gemacht. Vorabklärungen zeigen, dass Vorgesetzte das Instrument ODARA zusammen mit den fallführenden Mitarbeitenden anwenden werden. Die Anwendung von ODARA zieht voraussichtlich keinen grossen Schulungsbedarf nach sich.

²⁷ Hauptkriterien sind Objektivität, Interreliabilität und Validität des Gefährlichkeitsinstrumentes. Massgebende Nebenkriterien waren Kalibrierung für die Ausführungsgefahr; Praxisrelevanz, d.h. Grundlage für Handlungsoptionen; Sachverhaltsfeststellungen, die rechtsgenügenden Nachweis für Massnahmen sichern; Anwendbarkeit durch nichtmedizinische Fachpersonen; geringer Schulungsaufwand; organisationen- und fächerübergreifender Einsatz datenschutzrechtlich grundsätzlich möglich.

²⁸ Näher geprüft wurden die amerikanischen Gefährlichkeitsinstrumente SARA (Spousal Assault Risk-Assessment), DA (Danger Assessment), B-Safer (Brief Spousal Assault Form for the Evaluation of Risk) sowie das in Entwicklung begriffene, deutsche DyRIAS-Intimpartner (Dynamisches Risiko Analyse System für Intimpartner).

²⁹ Hilton, Zoe; Harris, Grant T; Rice, Marnie E et al. (2004): A Brief Actuarial Assessment for the Prediction of Wife Assault Recidivism: The Ontario Domestic Assault Risk Assessment. *Psychological Assessment* 2004. 16. S. 267 - 275.

Hilton, Zoe; Harris, Grant T; Rice, Marnie E (2010): Risk Assessment for Domestically Violent Men. Tool for Criminal Justice, Offender Interventions and Victim Services. Washington.

³⁰ Trennschärfe ist die Fähigkeit eines Instrumentes zwischen Rückfalltätern und Nicht-Rückfalltätern zu unterscheiden.

³¹ Die Validierungsstudie ergab 72% Trennschärfe; die Ursprungsstichprobe ging von 77% aus.

³² Geprüft wurde auch, ob ein, alle Bedrohungssituationen (Amok, Behördenbedrohungen, Häusliche Gewalt etc.) erfassendes Instrument existiert. Die gibt es wegen der sehr unterschiedlichen Deliktdynamiken nicht.

³³ ODARA Ontario Domestic Assault Risk Assessment (Kurzfassung). Items zur Gefährlichkeitseinschätzung. Anhang 2

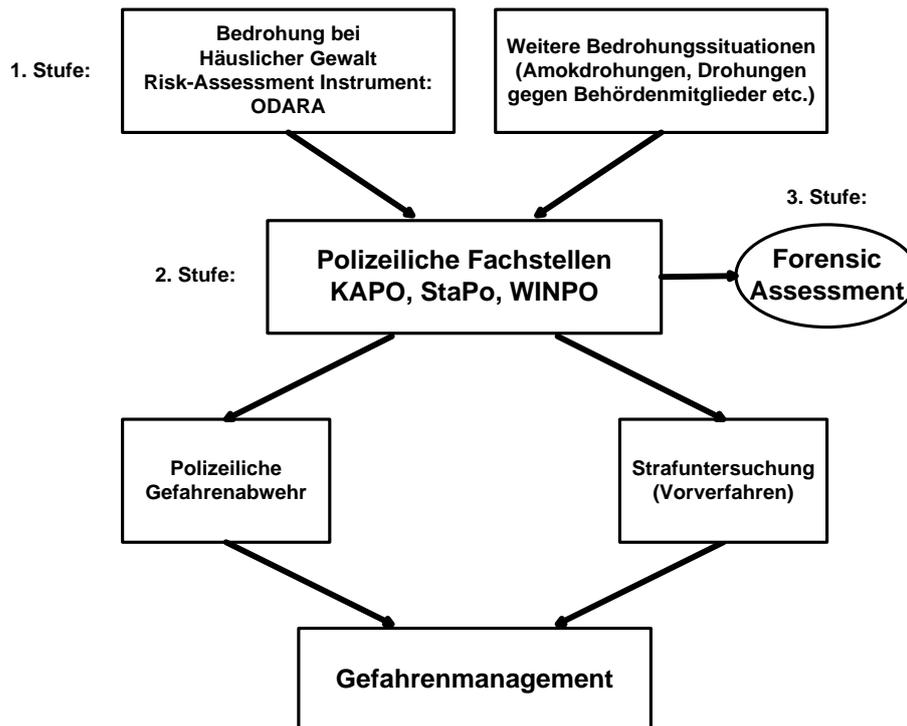
³⁴ Oft waren Täter, die eine Gewalttat ausübten, in psychiatrischer Behandlung oder psychiatrisch hospitalisiert. Dieses Wissen kann in einer akuten Situation eine wesentliche Information sowohl zur Risikoeinschätzung wie auch für den Interventionsbedarf sein (z.B. wenn sich zeigt, dass Medikamente verordnet, aber nicht mehr eingenommen wurden).

Trennungssituationen in Gewaltbeziehungen können eine Eskalation der Gewalt nach sich ziehen können, so dass diesbezügliche Fragen sowohl für die Risikoeinschätzung wie das Gefahrenmanagement wichtig sind.

Einzelne Antworten können nur von Personen verifiziert werden, die Zugriff auf die Datenbanken der Polizei und der Staatsanwaltschaften haben. Deshalb muss ab einem Wert³⁵, der auf eine akute Gefahr für Leib und Leben von Familienangehörigen hinweist, eine Meldung an die polizeilichen Fachstellen erfolgen.

4.5.2. Polizeiliche Dienststelle der KAPO; Fachstellen der StaPo und WINPO

Grundsätzlich sind in der Kantonspolizei die Dienststelle Gewaltschutz sowie in den städtischen Polizeikörpern die spezialisierten Fachstellen für die Abklärung sämtlicher Bedrohungssituationen zuständig:



Erhält die Polizei eine Meldung, überprüft sie die Antworten, insbesondere die drei, welche Einblick in die polizeiliche Datenbank erfordern. In einem zweiten Durchgang werden die Fragen dann genauer beantwortet; sie werden computergestützt differenzierter gewichtet.

In dieser zweiten Stufe gilt es auch, die gewaltandrohende Person gestützt auf die polizei-³⁶ und strafprozessrechtlichen Möglichkeiten einzubeziehen. In Kanada werden diese Abklärungen durch polizeilich und forensisch geschulte Fachleute gemacht und insbesondere die Psychopathie-Checkliste PCL-R nach Hare³⁷ durchgearbeitet. So wird eine Gesamteinschätzung möglich, die auch Hinweise für zielführende Interventionen gibt, auch für solche, die in Ergänzung zu den strafprozessualen Zwangsmassnahmen notwendig sein können. Diese zweite Stufe des Assessments wird als D-VRAG (Domestic Violent Risk Appraisal Guide) bezeichnet.

Weil sich diese Fragen – nicht nur bei Häuslicher Gewalt - oftmals (noch) im Bereich der polizeilichen Gefahrenabwehr und der Gewaltprävention stellen und somit ausserhalb des Strafprozesses angegliedert sind, sind für die Beurteilung von Bedrohungssituationen hauptsächlich polizeiliche Fachleute zuständig.

³⁵ Der Schwellenwert ist der Grenzwert, der anzeigt, ab welcher Punktzahl eine grosse Wahrscheinlichkeit einer kurzfristigen Ausführungsgefahr für eine Gewalttat gegen Leib und Leben vorliegt.

³⁶ § 8 Abs. 1 POG; § 3 Abs. 1 lit. a PolG

³⁷ Hare, Robert D: Hare PCL-R: 2nd Edition; Rating Booklet (2003). MHS Multi-Health Systems Inc. Toronto

Der Ausbau der Dienststelle Gewaltschutz der Kantonspolizei sowie der städtischen Fachstellen zur Abklärung von Bedrohungssituationen, namentlich auch bei Häuslicher Gewalt, führt zu einer vertieften interdisziplinären Arbeit von Forensikerinnen und Polizeibeamten. Die polizeilichen Stellen müssen auch geschult werden und regelmässig die Möglichkeit haben, Fälle durch forensische Spezialistinnen und –spezialisten supervidieren zu lassen.

4.5.3. Forensic Assessment (FA)

Auch eine gut ausgebaute Polizeiarbeit im Bereich der Gefährlichkeitseinschätzungen ersetzt forensisch psychiatrisch-psychologische Abklärungen nicht in jedem Fall. Sie kann aber Vorarbeiten leisten, damit die Spezialistinnen und Spezialisten gut dokumentiert und rasch weiterarbeiten können.

Grundsätzlich sind bei kurzfristig zu beurteilenden Gefahrensituationen professionelle Risikoeinschätzung und darauf basierende Interventionsempfehlungen als dritte Stufe von zentraler Bedeutung. Das Risiko, das von einer zu beurteilenden Person ausgeht, muss erkannt werden können, um zu entscheiden, welche Interventionen im Einzelfall das Risiko senken können. Deshalb ist die rasche Verfügbarkeit entsprechender Fachpersonen sehr wichtig für den Fall, dass weitergehende Abklärungen angezeigt sind.

Kurzfristige Risikoabklärungen und Interventionsempfehlungen sind von den aktuellen Bedingungen und Erfordernissen des konkreten Falles abhängig. Das Vorgehen wird darum im Einzelfall festgelegt.

Es braucht darum für das „Forensische Assessment“ eine Gruppe von hochspezialisierten forensischen Psychiaterinnen und Psychiatern, bzw. forensisch qualifizierten Psychologinnen und Psychologen.³⁸

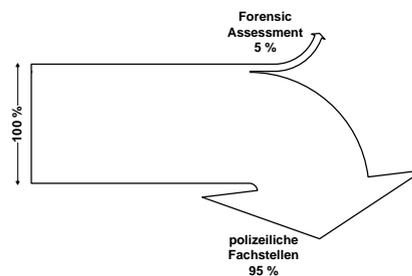
Folgende Dienstleistungen müssen vom Team „Forensic Assessment“ sichergestellt werden:

- Tägliche Hotline zu bestimmten Zeiten;
- Kurzberatungen und/oder Anfertigung bzw. Vermittlung kurzfristiger Risikoabklärungen und Interventionsempfehlungen (mündlich oder in Form einer Aktennotiz, eines Kurzberichts oder einer forensischen Stellungnahme);
- Anfertigung von Fokalgutachten (gutachterliche Risikoeinschätzung inkl. Interventionsempfehlung) oder Vermittlung von Fokalgutachterinnen und –gutachtern für verfahrensleitende Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die bei akuten und kurzfristig zu beurteilenden Gefahrensituationen in Strafverfahren wegen Vergehen und Verbrechen in der Lage sind, innert vier bis acht Wochen eine solche Beurteilung vorzunehmen. Diese Dienstleistung wird wegen der beschränkten gutachterlichen Ressourcen i.d.R. nur für die Staatsanwaltschaften erbracht werden.

³⁸ Die Gutachterinnen und Gutachter der Expertengruppe sind gemäss Sachverständigenverzeichnis zur Verordnung über psychiatrische und psychologische Gutachten in Straf- und Zivilverfahren (PPGV) vom 1./8. September 2010 unter Kategorie A zugelassen. Für die Hotline und die forensischen Stellungnahmen können auch forensische Psychologen und Psychologinnen beigezogen werden, die über einen DAS in Forensic Science der Universität Zürich oder einen vergleichbaren Abschluss verfügen und Erfahrung in der Erstellung von Fokalgutachten unter Anleitung einer anerkannten Gutachterin oder eines Gutachters haben.

4.5.4. Filter- und Triagierungsfunktion

Die Analyse von Bedrohungslagen ist polizeiliche Kernarbeit. Deshalb kann davon ausgegangen werden, dass 90% – 95% der Bedrohungsabklärungen im häuslichen und ausserhäuslichen Bereich durch Fachleute der Polizei vorgenommen werden können.



Der Anwendung des Instruments zur Beurteilung der Gefährlichkeit bei Häuslicher Gewalt, ODARA, durch Fachpersonen der Kooperationsbehörden und die darauf folgenden weiteren Abklärungen durch die polizeilichen Fachstellen, kommt eine entscheidende Triagierungsfunktion zu. Sie erlaubt es, den Einsatz der wenigen hochspezialisierten Fachleute auf das notwendige Minimum zu reduzieren und insbesondere die beschränkten Ressourcen im Bereich des forensischen Fachwissens effektiver einzusetzen. So wird es trotz sehr beschränkter Ressourcen an qualifizierten Fachkräften möglich, für den Kanton Zürich in Fällen von Bedrohungssituationen eine sorgfältige Risikoeinschätzung zu gewährleisten.

Als positive Nebenerscheinung dürfte sich ein aktuelles Problem entschärfen: Staatsanwälte und –anwältinnen finden heute nur schwer Fokalgutachter. Diese Aufgabe nimmt ihnen in Zukunft das Team des Forensic Assessments ab. Dessen beschränkte Ressourcen erlaubt es indessen nicht, die erwähnte Hotline der Öffentlichkeit oder anderen Behörden zur Verfügung zu stellen. Diese müssen grundsätzlich mit den Resultaten der ODARA-Fragen an die Polizei gelangen, welche ihrerseits die Antworten nochmals überprüft und gegebenenfalls die Hotline beansprucht.

4.6. Einführung eines standardisierten Gefährlichkeitsassessments

4.6.1. ODARA

4.6.1.1 Festlegung des Schwellenwertes

ODARA zeigt einerseits das Risiko eines neuen Gewaltvorfalls an und andererseits die mögliche Schwere der Gewalt. Damit stellt sich die Frage, wo die Grenze zu einer notwendigen vertieften Abklärung gezogen werden muss. Bevor ODARA breit angewendet werden kann, ist für den Kanton Zürich dieser Schwellenwert festzulegen.

Noch fehlt eine Empfehlung von Expertinnen und Experten zur Festsetzung des Wertes im Kanton Zürich. Vorgesehen ist, die 51 Akten der rapportierten Tötungsdelikte der Jahre 2008 – 2011 sowie 50 eingehende GSG-Fälle auszuwerten.

4.6.1.2 Anpassung der ODARA Fragen, Übersetzung

Das kanadische, bzw. das Schweizer Straf-, Strafprozess- und Strafvollzugsrecht sind nicht identisch. Deshalb werden in einer Studie jene Fragen, welche die Strafrechtspraxis betreffen, genauer geprüft und gegebenenfalls angepasst. Auch werden ca. drei Fragen für die scree-

ningmässige Erfragung ergänzt, welche sich aus der Erfahrung des PPD und der Zürcher Forensikstudie³⁹ als wesentlich herauskristallisiert haben.

Ausserdem muss eine wissenschaftlichen Kriterien genügende Übersetzung veranlasst werden.

4.6.1.3 Schulung von ODARA-Verantwortlichen

Es ist nicht vorgesehen, dass alle Personen, die beruflich mit Häuslicher Gewalt konfrontiert sind, ODARA anwenden. Erste befragte Behörden und Fachleute, die sich nicht täglich, aber immer wieder mit Häuslicher Gewalt zu befassen haben, betrachten die Abklärung möglicher Risikofälle in Familien als Chefsache. Demzufolge werden vorgesetzte Personen die Gefährlichkeitsassessments mit den fallführenden Mitarbeitenden machen und diese in der Fallbegleitung unterstützen. In diesem Sinn haben sich die Verantwortlichen der Kinder- und Jugendhilfe, sowie der schulpsychologische und –ärztliche Dienst ausgesprochen.

Ausnahmslos zu schulen sind Opferhilfeberaterinnen und –berater sowie Fachleute, die mit gefährdenden Personen arbeiten.

Für eine erste Schulung der Fachleute müssen voraussichtlich zwei Tage eingesetzt werden. Diese umfasst eine Einführung in die Grundsätze der Gefährlichkeitsassessments und Übungen in der Anwendung von ODARA. Derzeit ist mit ca. 100 Auszubildenden zu rechnen.

4.6.1.4 Information der Fachöffentlichkeit

Notwendig ist eine breite Information der Fachöffentlichkeit, damit das Konzept eines organisationen- und fächerübergreifenden Gefährlichkeitsassessments in den diversen Institutionen, Behörden und Verbänden (insbesondere im Gesundheitswesen) bekannt gemacht, implementiert und angewendet wird. Dazu ist geeignetes Informationsmaterial bereitzustellen und PR-Arbeit zu leisten.

4.6.2. Polizeiliche Kompetenzzentren

Die Mitarbeitenden der polizeilichen Fachstellen werden für die Einschätzung von Bedrohungssituationen regelmässige Supervision mit forensisch geschulten, psychologischen oder psychiatrischen Fachpersonen benötigen. Angestrebt wird, dass den Teams auch intern forensisches Know-how zur Verfügung steht. Die Befähigung für Gefährlichkeitseinschätzungen der zweiten Stufe (Anwendung des D-VRAG) setzt eine einwöchige intensive Grundausbildung mit jährlichen Fortbildungen voraus.

4.6.3. Forensic Assessment

Wegen der beschränkten Verfügbarkeit von hochqualifizierten forensischen Psychiatern und Psychologinnen sind Bedrohungsanalysen in erster Linie durch die polizeilichen Fachstellen sicherzustellen. Die entsprechenden Fachkräfte sind in die Regelstrukturen der zuständigen Behörden zu integrieren.

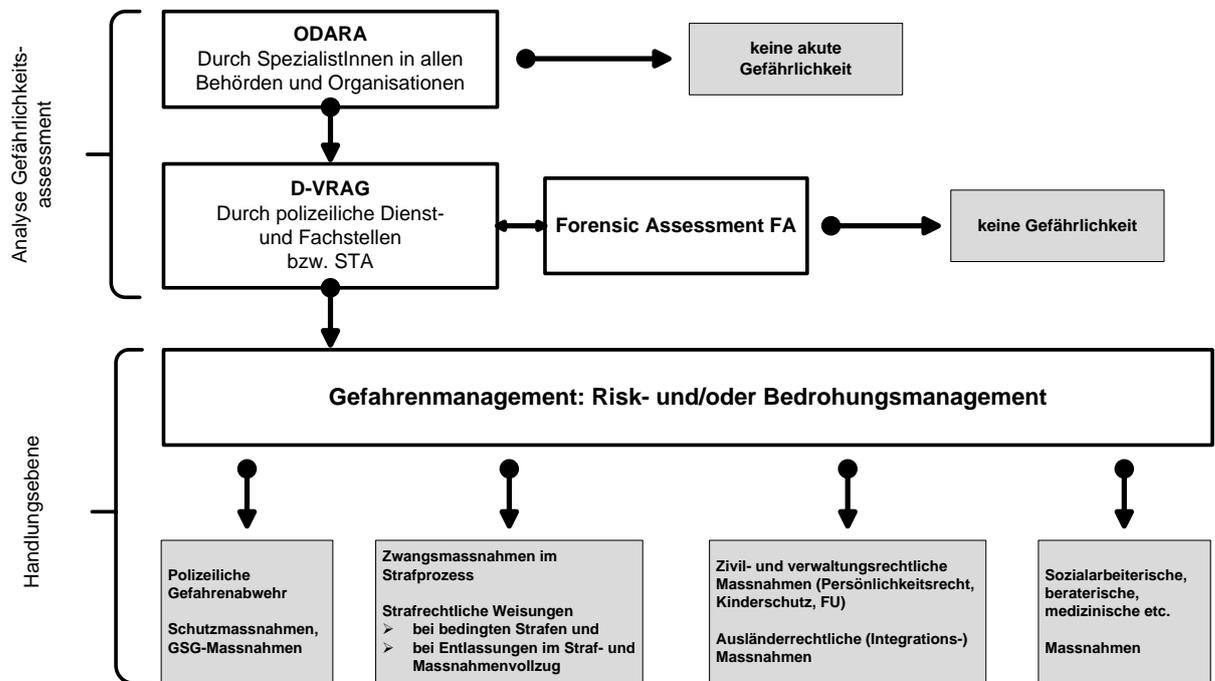
4.6.4. Zeithorizont

Sofern die Umsetzungsarbeiten rasch an die Hand genommen werden, kann bei den primär mit Häuslicher Gewalt befassten Beratungsstellen und Behörden⁴⁰ mit einem systematischen Einsatz von ODARA im zweiten Quartal 2013 begonnen werden.

³⁹ Endrass, Jérôme; Rossegger, Astrid; Urbaniok; Frank (2007): Zürcher Forensik Studie Abschlussbericht des Modellversuchs: Therapieevaluation und Prädiktorenforschung.

5. Gefahrenmanagement

5.1. Übergang vom Gefährlichkeitsassessment zum Gefahrenmanagement



In den rund fünf Monaten, während der die Arbeitsgruppe gewirkt hat, wurden die Risikofälle durch die Polizei unter Supervision von Mitarbeitenden des PPD genauer analysiert und der Interventionsbedarf geprüft. Dabei zeigte sich, dass das Assessment und der kurzfristige Interventionsbedarf bei Häuslicher Gewalt nicht nur strafjustizielle, sondern regelmässig auch sozialpsychologische und -arbeiterische Interventionen zur Folge haben muss, das heisst, dass häufig das bereits bestehende Sozialnetz einzubeziehen ist.

Die polizeilichen Fachstellen sind darauf angewiesen, die notwendigen Interventionsmassnahmen und die Begleitung von Beteiligten rasch an die zuständigen Fachleute übergeben zu können. Therapeutische, beraterische, sozialarbeiterische und medizinische Interventionen sollen nicht bei der Polizei anfallen. Damit wird abgesichert, dass eine eskalierende Situation strukturiert und gemäss Konzept im Rahmen der Möglichkeiten entschärft wird. Dies bedingt ein fachübergreifendes Gefahrenmanagement in Zusammenarbeit mit der Polizei.

5.2. Konzepte für ein Gefahrenmanagement bei Häuslicher Gewalt

Im Bereich der polizeilichen Arbeit gehört ins Gefahrenmanagement vor allem auch eine Analyse der Schwachstellen bei der gefährdeten Person.

Die IST hat bereits vor Jahren erkannt, dass das Gefahrenmanagement bei Häuslicher Gewalt mit dem System Familie arbeiten muss. Mit der Entwicklung der „Postvention nach Häuslicher Gewalt“ (PV) hat sie ein entsprechendes Modell erarbeitet, welches aber wegen Ressourcenproblemen nicht weiter verfolgt werden konnte. Grundgedanke ist eine organisationen- und

⁴⁰ Betrifft insbesondere Opferberatungsstellen, Gefährder und Gefährderinnen-Beratungen, Kantonale Kinder- und Jugendhilfe, evtl. KESB-Behördenmitglieder.

fächerübergreifende Koordination durch eine Person, die mit der Familie und den involvierten Fachpersonen und Behörden arbeitet, ohne dass sie als fallführende Person in einer Behörde oder Organisation tätig ist. Ziel ist es, die (Rest-)Familie (wieder) zu vernetzen und ihre sozialen Ressourcen zu (re-)aktivieren. Die Bearbeitung anstehender (Familien-)Probleme wird mit Unterstützung der PV durch die Familienmitglieder selbst angegangen (keine Delegation). Über zirka 12 Monate verteilt wird in der Regel mit sechs aufsuchenden Besuchen gerechnet sowie maximal zwei Sitzungen mit involvierten Fachleuten. Ziel ist es, Gewalt zu verhindern, die Kinder zu schützen sowie zu klären, ob und unter welchen Bedingungen ein weiteres Zusammenleben möglich ist oder ob eine geordnete Trennung eingeleitet werden sollte. Das Case Management mit den involvierten Behörden vermeidet Doppelspurigkeiten und sichert ein koordiniertes Vorgehen.

Im Bereich der kantonalen Kinder- und Jugendhilfe werden derzeit ebenfalls Case Managements entwickelt, die eventuell anwendbar sind.

Ein aktualisiertes Konzept eines Gefahrenmanagements, das organisationen- und fächerübergreifend zum Einsatz gelangen könnte, existiert für den Kanton Zürich noch nicht.

6. Schnittstellenprobleme und Massnahmen zur Behebung

Die Arbeitsgruppe unterschied in der Bearbeitung

- Schnittstellen innerhalb der Strafverfahren, d.h. Probleme, die zwischen Polizei – Staatsanwaltschaft - Zwangsmassnahmengerrichte erkannt wurden, sowie Probleme, die die Kommunikation mit den Beratungsstellen und zur Forensik ergaben;
- Organisationen übergreifende Schnittstellen betrafen alle bei Häuslicher Gewalt beteiligten Behörden.

Unregelmässige, fehlerhafte oder unzulängliche Abläufe innerhalb der einzelnen Verfahren oder in der institutionsübergreifenden Arbeit können unterschiedliche Ursachen haben und durch folgende Massnahmen entschärft werden:

1. Unkenntnis oder Fehlverhalten von Fachpersonen: In Institutionen und Behörden mit einem eigenen Controlling können diese Mängel durch die direkte Ansprache der Mitarbeitenden im Einzelfall behoben werden. Sowohl die Polizei wie teilweise die Kinder- und Jugendhilfe haben durch die Fachstellen oder in der Kompetenz der Vorgesetzten Controlling-Aufgaben eingerichtet, was zu einer wesentlichen Verbesserung der Arbeit führte;
2. Mangelnde Information oder Sensibilisierung einzelner Berufsgruppen zu Häuslicher Gewalt, die regelmässig zu ähnlichen Mängeln führen: Massnahmen sind in der Regel interne Informationen, Weiterbildungen, Schulungen;
3. Unzulänglichkeiten bei den Abläufen: Eine Behebung erfordert oft Anpassungen von Weisungen oder Richtlinien, die kommuniziert und allenfalls geschult werden müssen und/oder strukturelle Anpassungen notwendig machen;

4. Unzulänglichkeiten wegen fehlender oder mangelhafter gesetzlicher Grundlage(n) für die notwendigen Interventionen oder die Zusammenarbeit: In diesem Bereich müssen ergänzende formell-gesetzliche Grundlagen geschaffen werden.

Die von der Arbeitsgruppe bearbeiteten Probleme, gehören mehrheitlich in die Kategorie 2 und 3 und wurden im Verlauf der Arbeit weitgehend einer Lösung zugeführt.

6.1. Schnittstellenprobleme und Erschwernisse innerhalb der Strafverfahren

In einer nur aus Vertreterinnen und Vertretern der Strafjustiz zusammengesetzten (Unter-)Arbeitsgruppe konnten einige Schnittstellenprobleme gut angegangen werden.

6.1.1. In polizeilicher Kompetenz

Rasch bearbeitet werden konnten bei der Polizei:

- Bezeichnung einer einheitlichen Stelle für Selbst- und Fremdgefährdungsmeldungen bei der Polizei für alle Waffen (zivile, Dienst- und Armeewaffen).⁴¹
- Information der Gefährder- bzw. Gefährderinnenberatungsstellen durch die polizeilichen Fachstellen, wenn Hinweise auf ein erhöhtes Eskalationsrisiko vorliegen.⁴²

6.1.2. In der Kompetenz der Oberstaatsanwaltschaft bzw. Polizei

Auf den 1. Januar 2011 wurde die Zürcher Strafprozessordnung durch die Schweizerische Strafprozessordnung (StPO) abgelöst, was einschneidende Änderungen in den Verfahrensabläufen zur Folge hatte. Notgedrungen zeigten sich im ersten Jahr der Anwendung der StPO einige Probleme in den Arbeitsabläufen, die sich nicht nur auf Häusliche Gewalt beschränken und die mit geringfügigen Anpassungen der WOSTA⁴³ gelöst werden können.

Die Konferenz der Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte wird im September 2012 die Anpassungen, über welche weitgehend Konsens besteht, nach vorgängiger Detailabsprache mit den Polizeiverantwortlichen verabschieden und in die WOSTA integrieren. Information und Weiterbildung werden über die behördeneigenen Intranets und evtl. durch eine Weiterbildung im Kriminalistischen Institut (KIZ) und sonstige Weiterbildungen sichergestellt:

- Vereinheitlichung und Vereinfachung aller im Strafverfahren verwendeten Formulare und Vorladungen (insb. Vorladungsformulare zur

⁴¹ Art. 30b WG; Art. 113 MG. Diese Melderechte ermöglichen es auch Personen, die einem Berufs- oder Amtsgeheimnis unterstehen, Gefährlichkeitsmeldungen zu machen, wenn Hinweise auf eine erhöhte Gefährdung vorliegen, ohne dass bereits eine strafrechtlich nachweisbare Drohung vorliegen muss. Unabhängig von der Zuständigkeit für das administrative Konfiskations- und evtl. Entziehungsverfahren stehen die polizeilichen Fachstellen als Meldestellen für alle Waffenarten zur Verfügung. Diese nehmen nachfolgend mit den zuständigen Stellen innerhalb der Militärverwaltung Kontakt auf.

⁴² Gemäss § 15 Abs. 2 GSG können der Beratungsstelle, die für die Gefährderansprache zuständig ist, „allenfalls weitere notwendige Unterlagen“ zugestellt werden. Zu denken ist etwa an Polizeirapporte. GSG-Evaluation a.a.O.: S. 28, Ziff. 5. Als Folge der GSG-Auswertung empfiehlt der PPD dringend, dass bei erhöhter Gefährlichkeit die Mitarbeitenden der Gefährderinnen- und Gefährderansprache, auch wegen der eigenen Sicherheit und für effiziente Beratungen, Kenntnis über die erhöhte Gefährlichkeit haben müssen. Ist es zur abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leib und Leben notwendig, ist gegebenenfalls gestützt auf § 17 Abs. 1 lit. c IDG auch die Information der gefährdeten Personen notwendig.

⁴³ Weisungen der Oberstaatsanwaltschaft für das Vorverfahren vom 1. Januar 2012 WOSTA

delegierten, parteiöffentlichen Polizeieinvernahme, Formular Parteikonstitution, Vorhalte bei (delegierten) Befragungen; Opferhilfemerktblatt);

- Vereinheitlichung der Zuführungspraxis bei Vergehen und Verbrechen an die zuständige Staatsanwaltschaft für alle Polizeikorps;
- Sicherstellung der Geheimhaltung neuer Adressen und Telefonnummern von Opfern bei der Staatsanwaltschaft durch eine analoge Führung der Akten, wie dies polizeilich für GSG-Fälle bereits gewährleistet ist (Erfassung auf einem separaten Personenblatt);
- Sicherstellung der Erreichbarkeit eines Staatsanwaltes oder einer Staatsanwältin der verfahrensführenden Staatsanwaltschaft für das Zwangsmassnahmengericht, insb. an Wochenenden;⁴⁴
- Frühzeitige Zustellung des Haftentlassungsbefehls zwecks rechtzeitiger Information des Opfers bei Entlassungen der beschuldigten Person aus der Untersuchungshaft, insbesondere in Fällen, wenn das Zwangsmassnahmengericht die Haftentlassung verfügt;
- Beizug des Forensischen Instituts Zürich (FOR) sowie des Instituts für Rechtsmedizin IRM zur Beweissicherung am Tatort sowie am Opfer und der beschuldigten Person;⁴⁵
- Einrichtung eines Untersuchungszimmers beim FOR zur raschen Sicherstellung forensisch notwendiger Untersuchungen;⁴⁶
- Anlaufstelle für Fehlermeldungen der involvierten Fachleute bei Verfahren Häuslicher Gewalt bei der Vertreterin der Staatsanwaltschaft im Strategischen Kooperationsgremium i.S. einer internen Ombudsstelle;
- Prüfung der Einführung von Electronic Monitoring für Ersatzmassnahmen und Weisungen zur Kontrolle der Einhaltung angeordneter Rayonverbote.

6.1.3. Probleme, die die Gerichtspraxis im Haft- und Gewaltschutzverfahren betreffen

Im Bereich der Gerichte haben sich Probleme gezeigt, die über Empfehlungen des Obergerichts bzw. durch die Bezirksgerichts-Präsidentenkonferenz behoben werden können:

- Es soll sichergestellt werden, dass Entlassungsentscheide aus der Untersuchungshaft dem Opfer frühzeitig zugestellt werden (zeit-

⁴⁴ Gemäss Bundesgerichtsentscheid vom 4. Januar 2012 (1B_442/2011) über die Zulässigkeit der Haftbeschwerde durch die Staatsanwaltschaften muss die rasche Erreichbarkeit generell sichergestellt werden. Das Bezirksgericht Zürich, welches an Wochenenden den Haftrichterdienst für den ganzen Kanton sicherstellt, muss vor allem informiert sein.

⁴⁵ Betrifft u.a. Sicherstellung von Blut, DNA oder die Feststellung von Verletzungen, die Folge der Gegenwehr sein können, sowie bei Druckhämatomen oder Bisswunden die Feststellung einer allfälligen Identität und allfälliger Verletzungen der beschuldigten Person.

⁴⁶ Polizeiliche Befragungen erfolgen im Stadtzentrum. Das IRM ist in der Universität Irchel angesiedelt. Damit die notwendigen Untersuchungen zeitnah an die Tat sichergestellt werden können ohne die Transportlogistik der Polizei für die beschuldigte Person einerseits und die Untersuchungen des Opfers andererseits zu beanspruchen, soll im Stadtzentrum beim Forensischen Institut ein Untersuchungszimmer eingerichtet werden.

gleich mit der Mitteilung an die Staatsanwälte, den Entlassungsbefehl zu erteilen);

- Zustellung aller Haft- und Ersatzmassnahmenentscheide an die polizeilichen Fachstellen und an das Opfer;
- Zustellung von richterlichen Gewaltschutz-Urteilen und von Haft- und Ersatzmassnahmenentscheide an die Beratungsstellen, wenn eine Zustellungsvollmacht des Opfers beiliegt. Mit der Zustellung kann für fremdsprachige und/oder stark verängstigte Opfer sichergestellt werden, dass die Entscheide kommuniziert, verstanden und gegebenenfalls private Vorkehrungen getroffen werden können (z.B. Einbezug von Drittpersonen zur Sicherstellung eines Besuchsrechts, wenn im gerichtlichen GSG-Überprüfungsverfahren das erweiterte Kontaktverbot nach § 3 Abs. 3 lit b. GSG aufgehoben wurde oder individuelle Schutzmassnahmen angezeigt sind);
- Schaffung einer zentralen Controlling-Stelle zur Meldung von Unzulänglichkeiten bei interinstitutionellen Abläufen an den Bezirksgerichten.

6.1.4. Unzureichende Dateneinsicht für die Polizeiarbeit

Ein gravierendes Problem für den Opferschutz sowie für die Sicherheit der Polizeibeamten bei polizeilichen Eingriffen sind die nicht mehr einsehbaren Dokumente, insbesondere von eingestellten Strafverfahren. Sie sind in der polizeilichen Datenbank "POLIS" für die Polizeibeamten nicht mehr einsehbar.⁴⁷

Grundsätzlich wird für Einträge, die ein eingestelltes Strafverfahren betreffen, der Zugang gesperrt, d.h. der Vorfall ist für die Frontleute nicht mehr einsehbar. Bei Häuslicher Gewalt gibt es die Besonderheit, dass das Opfer einseitig eine Einstellung verlangen kann bei Körperverletzungen, Nötigungen und sogar Morddrohungen⁴⁸: Nach einer Sistierungsfrist von sechs Monaten wird das Strafverfahren definitiv eingestellt, wenn das Opfer sich nicht mehr meldet.⁴⁹ Zur sofortigen Einstellung kann es bei den meisten Delikten kommen, wenn eine Wiedergutmachung bezahlt wird⁵⁰. Nach StPO ist es auch möglich, einen prozessrechtlichen Vergleich abzuschliessen, der zu einer Einstellung eines Verfahrens führt.⁵¹ Sind Minderjährige Opfer geworden, kann das Verfahren eingestellt werden, wenn es für das Opfer eine zu grosse Belastung ist, das urteilsfähige Kind oder seine gesetzliche Vertretung zustimmt und keine öffent-

⁴⁷ Alle polizeilichen Unterlagen (Einvernahmen, Rapporte etc.) sind für die Polizeifunktionäre im POLIS nicht mehr einsehbar, sofern es im nachfolgenden Strafverfahren zu einer Nichtanhandnahme, einer Verfahrenseinstellung oder einem Freispruch kam (§ 34a POG). Verordnung über das Polizei-Informationssystem POLIS, LS 551.103.

⁴⁸ Art 55a StGB

⁴⁹ Art. 55a StGB. Die Möglichkeit der Desinteresse- oder Verzichtserklärung zieht - trotz Offizialisierung - eine hohe Einstellungsrate der Strafverfahren bei Häuslicher Gewalt nach sich. Erschwerend wurde im Bundesgerichtsentscheid vom 21. März 2006 (6S.454/2004) festgehalten, dass die Staatsanwaltschaft auch in gravierenden Fällen die Entgegennahme der Desinteresseerklärung nur verweigern kann, wenn das Opfer nachweislich den Verzicht unter Druck erklärte. Die Nichtentgegennahme einer Verzichtserklärung muss von der Staatsanwaltschaft gemäss Bundesgericht begründet werden. Die Staatsanwaltschaft hat keine Möglichkeit, von sich aus das Verfahren wieder aufzunehmen, selbst wenn während der Sistierung erneute Vorfälle aktenkundig werden.

⁵⁰ Art. 53 StGB ermöglicht die sofortige Einstellung jedes Strafverfahrens, wenn eine den Umständen entsprechende Wiedergutmachung erfolgte, der bedingte Strafvollzug noch möglich ist und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen einer Einstellung entgegenstehen. Im Kanton Zürich erfolgen bei Häuslicher Gewalt selten Einstellungen gestützt auf Art. 53 StGB.

⁵¹ Art. 316 StPO. Im Kanton Zürich werden, im Gegensatz zu anderen Kantonen, Prozessvergleiche bei Häuslicher Gewalt nicht angewendet. Die Einstellungen aufgrund eines Prozessvergleichs in einem anderen Kanton werden auch nicht registriert.

lichen Interessen der Einstellung entgegenstehen.⁵² 80% der Strafverfahren wegen eines Vergehens oder Verbrechens in Fällen Häuslicher Gewalt gelangen zur Einstellung.

Einstellungen von Strafverfahren mögen aus Opportunitätsgründen im Einzelfall sinnvoll sein.

Die Tatsache, dass Vorfälle Häuslicher Gewalt, die in einem nachfolgenden Strafverfahren zu einer Nichtanhandnahme, Verfahrenseinstellung oder einem Freispruch geführt haben, im POLIS nicht mehr einsehbar sind, erschwert die Gefahreinschätzung für die Polizeiangehörigen wesentlich. Das ist bei Häuslicher Gewalt speziell problematisch, weil diese selten nur einmal vorkommt und weil bei (fast) allen untersuchten Tötungsdelikten vorgängig nicht (mehr) aktenkundige Gewaltvorfälle ausgewiesen sind. Wegen der hohen Einstellungsraten bei Häuslicher Gewalt kann eine effektive Gefahreinschätzung ohne Kenntnisse dieser Vorfälle nicht gewährleistet werden. Zunehmende oder gar lebensgefährliche Eskalationen der Gewalt sind schwer zu erkennen. Staatliche gewaltmindernde Interventionen und/oder strafprozessuale Zwangsmassnahmen werden so erschwert.

In der Polizeiarbeit können Interventionen bei Häuslicher Gewalt auch für die Polizeimitarbeitenden ein Risiko sein, zumal sie immer wieder auf emotional sehr aufgeladene Situationen mit einer unkontrollierbaren Impulsivität stossen. Die Gewalt kann sich auch gegen die Beamten richten. Es ist deshalb unabdingbar, dass die Polizei sowohl in der Situation des Ausrückens, wie auch in ihrer Ermittlungsarbeit Kenntnis über alle früheren Vorfälle hat, insbesondere auch über diejenigen, die zu einer Einstellung eines Strafverfahrens geführt haben.

Die Polizei muss zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages der Gefahrenabwehr Einsicht in diese Daten haben, um das Eskalations- und Gewaltpotential zum Schutz der gewaltbetroffenen Personen und sich selbst richtig einschätzen zu können.

6.1.5. Unzureichender Datenbestand im Strafregister und zu starke Beschränkung des Einsichtsrechts

Im eidgenössischen Strafregister werden Einstellungen von Strafuntersuchungen auch nicht erfasst. Diese mangelnde Datenlage führt für die Staatsanwaltschaften im interkantonalen Verhältnis zu einer ähnlichen Problematik, wie sie vorgängig für die Polizei beschrieben wurde. Eskalationen bei Häuslicher Gewalt können im interkantonalen Verhältnis deshalb kaum erkannt werden, weil keine Hinweise auf die Einstellungen aufgenommen sind. Dadurch können selbst in hochgefährlichen Situationen nur erschwert griffige Zwangsmassnahmen und strafrechtliche Sanktionen (mit zielführenden Weisungen) angeordnet werden.

Aus der Forensik ist bekannt, dass Personen, die ein Opfer schwer verletzten oder bedrohten, auch nach langer Zeit erneut gewalttätig werden können. Zur Einschätzung von akuten Gewalteskalationen ist deshalb aus forensisch-psychiatrischer Sicht eine zeitlich, uneingeschränkte Einsicht für die Strafjustiz in das Register zu fordern.

6.1.6. Mitteilung von Entscheiden im Übertretungsstrafrecht

Für die Verfolgung von Übertretungen ist die Staatsanwaltschaft nur dann zuständig, wenn die Übertretung mit einem Verbrechen oder Vergehen im Zusammenhang steht. Ansonsten sind für die Verfolgung und Beurteilung der Übertretungen die Statthalterämter oder das Stadt- oder Polizeirichteramt zuständig. In ca. 10% der Fälle Häuslicher Gewalt werden nur Übertretungen rapportiert, die weder der Polizei noch der Staatsanwaltschaft bekannt sind. Auch

⁵² Art. 319 Abs. 2 StPO. Hauptanwendungsfall ist der familiäre Kontext, wenn nicht mehrere Opfer betroffen sind und/oder die Beweislage schwierig ist.

wenn es sich aus strafrechtlicher Sicht um Bagatelldfälle handelt, sind sie für die Einschätzung des Gewaltpotenzials bei Häuslicher Gewalt erheblich.

- Zustellung der Bussen-Strafbefehle der Statthalter und städtischen Polizeirichter wegen Übertretungen bei Häuslicher Gewalt an die zuständige polizeilichen Fachstelle (insb. einfache und wiederholte Tötlichkeiten, Art. 126 Abs. 1; Abs. 2 lit. b. – d. StGB; Missbrauch der Fernmeldeanlage, Art. 179^{septies} StGB).⁵³

6.1.7. Sensibilisierung der Strafjustizbehörden und der Richterinnen und Richter durch Weiter- und Fortbildungen

In der Arbeitsgruppe herrschte Konsens über die Notwendigkeit der Sensibilisierung und Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Staatsanwaltschaften und den Gerichten.⁵⁴ Das häufig inkohärente Verhalten der Opfer wird oft nicht als Hinweis auf ein schwieriges Dilemma, einen innerpsychischen Ambivalenzkonflikt oder als Ausdruck der Angst erkannt. Dieses Verhalten kann ein wichtiger Indikator für das Mass der Gewalt und Abhängigkeit und damit der Unmöglichkeit des Opfers sein, die Situation zu ändern.⁵⁵

Bei der Polizei sind die Themen Tatdynamik und Intervention bei polizeilichen Einsätzen in Fällen Häuslicher Gewalt seit 2006 Teil der Berufsausbildung; sie werden in der eidgenössischen Fachprüfung zur Polizistin bzw. zum Polizisten geprüft.⁵⁶ Dies hat wesentlich zur Professionalisierung der Polizeiarbeit beigetragen.

6.2. Organisationen- und fächerübergreifende Schnittstellenprobleme

6.2.1. Mit Häuslicher Gewalt befasste Fachleute

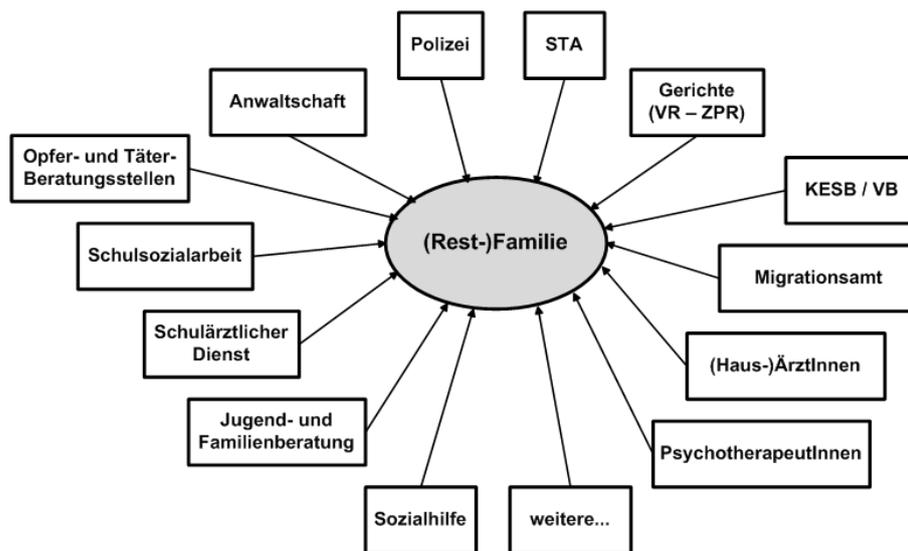
Gewaltbetroffene Familie sind regelmässig von einer Vielzahl von Fachpersonen umgeben:

⁵³ Übertretungsstrafatbestände, auch bei Häuslicher Gewalt, fallen in die Kompetenz der Statthalterämter (§ 89 GOG) ausser in den Städten Zürich und Winterthur bei Bussen unter CHF 500. In diesen Städten sind das kommunale Stadt- bzw. Polizeirichteramt zuständig (VO über die Zuständigkeit der Gemeinden im Übertretungsstrafrecht vom 3. Nov. 2010, LS 321.1; § 89 Abs. 3 GOG). Die Bussenverfügungen werden kantonal nicht zentral erfasst und sind für Polizei und Staatsanwaltschaft nicht ersichtlich. Tötlichkeiten sowie Stalking per Mail, Telefon etc. sind wichtige Hinweise zur Einschätzung möglicher Gewaltentwicklungen. Zur Einschätzung des Gefahrenpotentials ist die Kenntnis dieser Strafbefehle wesentlich. Vorbehalten ist allerdings die datenschutzrechtliche gesetzliche Grundlage.

⁵⁴ Ebenso: Empfehlungen des Bundesrates im Bericht über Gewalt in Paarbeziehungen, Ursachen und in der Schweiz getroffene Massnahmen vom 13. Mai 2009. BBl 24/2009, S. 4087 – 4126. Ziff. 3.4.5.; S. 4108. Die CEDAW (Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women) Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18. Dezember 1979, SR 0.108, für die Schweiz seit dem 26. April 1997 in Kraft, verpflichtet die Vertragsstaaten mit gebührender Sorgfalt Gewalt gegen Frauen zu verhindern. Im Entscheid des CEDAW-Menschenrechtsausschusses vom 5. August 2007, der zwei Tötungsdelikte aus Österreich betraf, wurde Österreich empfohlen, Schulungsprogramme und Ausbildungen für Richter, Anwälte und Exekutivbeamte zu intensivieren, sowie eine verbesserte Koordination zwischen Exekutiv- und Justizbeamten und eine routinemässige Kooperation aller Bereiche des Strafverfolgungssystems (Polizei, Staatsanwälte, Richter) mit regierungsunabhängigen Organisationen sicherzustellen (39. Sitzung des Ausschusses vom 23. Juli – 10. August 2007; Mitteilung Nr. 5/2005 vom 6. August 2007).

⁵⁵ Eine breitangelegte Studie ergab, dass mit wirtschaftlicher Unterstützung und der Sicherstellung einer therapeutischen Depressionsbehandlung, Opfer sich eher aus Gewaltbeziehungen lösen können. Kim Jinseok, Gray Karen A. (2008): Leave or Stay? Battered Women's Decision After Intimate Partner Violence. Journal of Interpersonal Violence. University of South Carolina.

⁵⁶ Träger der polizeilichen Berufsbildungen ist das Schweizerische Polizei-Institut in Neuenburg. Die Berufsordnung ist vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie anerkannt.



Der Datenschutz erweist sich als grundsätzliches Problem in der Zusammenarbeit unter den Behörden. Insbesondere die einschlägigen Rechtsgrundlagen, bzw. die Schwelle der Gefahrenstufe für eine unentbehrliche Weitergabe von Personendaten zur Abwendung einer drohenden Gefahr für Leib und Leben scheinen zu auslegungsbedürftig oder nicht genügend bekannt. Als Folge davon funktioniert der Austausch vorhandenen Wissens unter involvierten Stellen im konkreten Anwendungsfall nicht optimal. Es ist dringend erforderlich, die datenschutzrechtliche Situation vertieft zu klären und die betroffenen Behörden über ihre diesbezüglichen Möglichkeiten zu informieren und entsprechend zu sensibilisieren.

6.2.2. Koordination der Behörden und Fachpersonen

Gewaltmindernde Massnahmen bei Häuslicher Gewalt und der häufig damit verbundene Kinderschutz können durch ein fachübergreifendes Vorgehen sichergestellt werden. Prävention, Intervention und Postvention sind im Verbund aller beteiligten Fachleute möglich. Dies setzt allerdings auf strategischer wie auf operativer Ebene Koordination voraus.

Für die Häusliche Gewalt wurde mit dem GSG die gesetzliche Grundlage für eine Koordinationsstelle auf der strategischen Ebene geschaffen. Wahrgenommen wird die Aufgabe durch die Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt (IST), die im Generalsekretariat der Direktion der Justiz und des Inneren angesiedelt ist. Zwei Fachfrauen - eine Psychotherapeutin, Coach, Supervisorin und Organisationsberaterin sowie eine Rechtsanwältin, Mediatorin und Erwachsenenbildnerin - sind als Co-Leiterinnen je zu 50 % angestellt und in ihren Praxen tätig. Diese berufliche Synergie ist Programm bei Häuslicher Gewalt.

6.2.3. Beratungsstellen

Mit dem Gewaltschutzgesetz wurde die pro-aktive Beratung für gewaltausübende und gewaltbetroffene Personen eingeführt. Die Gewaltschutzverordnung wird nach ihrer Anordnung umgehend den Beratungsstellen zugestellt, die verpflichtet sind, mit den Personen in Kontakt zu treten und die – freiwillige – Beratung anzubieten.⁵⁷

Die gefährdenden Männer werden vom „mannebüro züri“, die gefährdenden Frauen vom Amt für Justizvollzug, Abteilung Lernprogramme, beraten.⁵⁸ Speziell gut ansprechbar sind gewalt-

⁵⁷ § 15 Abs. 2 GSG.

⁵⁸ Flyer. Schutzmassnahmen bei Häuslicher Gewalt, 2012, S. 16; Kurzmanual a.a.O., Kap. 207

ausübende Personen, die auch Eltern sind. Ihnen wird in der Beratung oft unter anderem bewusst, dass ihre Kinder von der Gewalt mitbetroffen sind.

Die Beratung der gewaltbetroffenen Personen wurde als zusätzlicher Auftrag den bestehenden Opferberatungsstellen übertragen.⁵⁹ Neu konnten vor allem gewaltbetroffene Migrantinnen und Frauen aus der Mittelschicht erreicht werden.

Diese Vernetzung auch mit den polizeilichen Fachstellen ist zielführend. Als Optimierungsmassnahme wird künftig in hochgefährlichen Fällen eine engere Zusammenarbeit angestrebt, um die stützende und deeskalierende Beratung sicherzustellen und zu intensivieren.

Unzureichend ist bei einigen Bezirksgerichten die Zustellungs- und Informationspraxis für die Opfer bzw. die Opferberatungsstellen. Diese muss dringend verbessert werden.⁶⁰

6.2.4. Frauenhäuser

Gemäss Aussagen der Frauenhausmitarbeiterinnen werden die Fälle immer komplexer und die Bedrohungslagen gravierender.

Mit der Einführung eines organisationen- und fächerübergreifenden Gefährlichkeitsassessment-Instrumentes und einem Gefahrenmanagement kann dem entgegengewirkt werden.

Ein grosses Problem ist immer wieder die Finanzierung. In der Regel werden die ersten 21 Tage einer deliktsbedingten Notunterkunft über die Opferhilfe finanziert.⁶¹ Ist ein weiterer Aufenthalt notwendig, müssen in der Regel die Gemeinden die Finanzierung übernehmen. Finanzierungsfragen stellen immer wieder grosse Probleme.

6.2.5. Gesundheitswesen

Sowohl in der ausschliesslich mit Vertreterinnen und Vertretern der Strafjustiz zusammengesetzten Arbeitsgruppe wie auch in jener, in denen Vertreterinnen und Vertreter der Ärzteschaft bzw. des Gesundheitswesens vertreten waren, wurde auf die Behebung der zum Teil gravierenden Mängel und den dringenden Handlungsbedarf hingewiesen. Eine Sensibilisierung zum Thema Häusliche Gewalt und deren gesundheitliche Folgen sowohl für gewaltbetroffene als auch für die gewaltausübende Personen, sei überfällig. Es fehlt u.a. auch an der Kenntnis konkreter Handlungsoptionen. Die Bereitschaft der Gesundheitsfachleute zur Kooperation setzt aber u.a. voraus, dass ihre Anzeigen und Hinweise zu konkreten Interventionen führen. Gefordert werden ein Gefahrenmanagement und eine Wegleitung für die Begleitung von Gewalt betroffenen Familien.

Männer leiden im Vorfeld eines schweren Gewaltdeliktens oft an Krankheitssymptomen und begeben sich deshalb in ärztliche Behandlung. Aus medizinischer Sicht müsste ein grosses Interesse an der Mithilfe der Ärzteschaft an der Verhinderung einer schweren Gewalttat bestehen, weil sich diese auch auf die Krankheitssymptome der gewaltausübenden Person auswirken. Forensische Erwägungen müssen in die Heilbehandlung Eingang finden.

Beim Personal des Gesundheitswesens besteht eine grosse Unsicherheit über mögliche Meldungen und Anzeigen (und das Recht auf ein Feedback)⁶² sowie zur Aussagemöglichkeit und -pflicht in justizförmigen Verfahren.

⁵⁹ Flyer. Schutzmassnahmen bei Häuslicher Gewalt. 2012, S. 15; www.opferhilfe.zh.ch

⁶⁰ siehe oben Ziff. 6.1.2.

⁶¹ Empfehlungen der Schweizerischen Verbindungsstellen-Konferenz Opferhilfegesetz (SVK-OHG) zur Anwendung des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfern von Straftaten (OHG) vom 21. Januar 2010, Ziff. 3.3.2., S. 22f.

⁶² Art. 301 Abs. 2 StPO ermöglicht auf Begehren hin eine Rückmeldung über das Strafverfahren.

Im Einzelnen zeigen sich folgenden Schnittstellenprobleme:

- Nichtbeachtung forensisch-medizinischer Fragestellungen in der Behandlung von Patientinnen und Patienten im ambulanten wie stationären Bereich, wodurch Entwicklungen hin zu Gewalteskalationen verkannt werden;
- Mangelnde Zusammenarbeit mit der forensischen Psychiatrie bei psychiatrischen Krankheitsbildern (PUK, PPD) und/oder mit dem IRM bei Untersuchungen von Verletzungen, Würgen etc. im Vorverfahren;
- Mangelnde Kooperation des medizinischen Personals bei polizeilichen Ermittlungen, wodurch teilweise der Opferschutz erschwert wird (Unkenntnis über Anzeige- und Aussagemöglichkeiten bzw. deren Voraussetzungen);
- Unterlassung von Anzeigeerstattungen auch bei massiven Bedrohungs- oder Gewalthandlungen durch Patientinnen und Patienten im stationären und ambulanten Bereich;⁶³
- Koordinations-, Zuständigkeits- und Vollzugsprobleme bei Parallelität einer angeordneten fürsorgerischen Freiheitsentziehung bzw. einer strafprozessualen Untersuchungshaft;
- Haftauflagen für Beschuldigte, die während der Untersuchungshaft hospitalisiert werden müssen, können nicht sichergestellt werden, insb. das Verbot der Kontaktaufnahme mit Opfern oder Drittpersonen.

Der Regierungsrat hat den Handlungsbedarf bei der Behandlung und Unterbringung gewaltbereiter Personen erkannt und die Direktion der Justiz und des Innern, die Sicherheits- und die Gesundheitsdirektion beauftragt, Massnahmenvorschläge in folgenden Bereichen zu erarbeiten:⁶⁴

- Risikoeinschätzung und Triage zur sachgerechten Zuweisung von gewaltbereiten Personen;
- Unterstützung der psychiatrischen Kliniken beim Umgang mit gewaltbereiten Patienten;
- Beratung der psychiatrischen Kliniken über die Anwendung strafrechtlicher Instrumente gegenüber gewalttätigen Patienten;
- Erhöhung der Kapazitäten in der stationären forensischen Psychiatrie;

⁶³ Auch wenn die Aggressionen krankheitsbedingt sind, stellen sie u.U. eine Gefahr für Dritte dar, sodass eine spezielle forensische Abklärung mit forensischen Interventionsmöglichkeiten werden muss. § 15 Abs. 4 des Gesundheitsgesetzes vom 2. April 2008, LS 810.1, berechtigt zur Anzeigeerstattung ohne Entbindung vom Berufsgeheimnis bei Wahrnehmungen, die auf ein Vergehen oder Verbrechen gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder die sexuelle Integrität schliessen lassen. Ob die (kranke) Person auch schuldfähig im Zeitpunkt der Anzeige unerheblich.

⁶⁴ RRB Nr. 1048. Unterbringung und Behandlung gewaltbereiter Personen (Massnahmen; Projektauftrag zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots) vom 31. August 2011.

- Klärung der Voraussetzungen für die Schaffung eines bedarfsge- rechten Angebots an gesicherten Langzeitplätzen für die Unterbrin- gung und Behandlung gewaltbereiter Personen.

Die IST ist mit der eidgenössischen Fachstelle gegen Gewalt in Umsetzung der bundesrätli- chen Empfehlungen⁶⁵ an der Erarbeitung von entsprechendem Informationsmaterial beteiligt. Die Stadtzürcher Fachstelle für Gleichstellung hat für das Gesundheitswesen zum Thema ein Handbuch⁶⁶ erarbeitet und in den letzten Jahren diverse Tagungen und Schulungen für Fach- personen aus dem Gesundheitswesen, insbesondere für Pflegende, durchgeführt.

Das IRM beabsichtigt, ab 2013 Weiterbildungen für Pflegepersonal anzubieten, um vor allem in den Notfallaufnahmen den Blick für medizinisch-forensische Fragestellungen zu schärfen.⁶⁷

6.2.6. Kinder- und Jugendhilfe, Schulsozialarbeit, Vormundschaftsbehörden, KESB

Fälle elterlicher Gewaltbeziehungen werden oft erstmals bei der kantonalen Kinder- und Ju- gendhilfe anhängig, lange bevor die kriminellen Vorfälle in der Strafjustiz aktenkundig werden.

Für die Einschätzung des Gewaltpotenzials stellen sich in der Zusammenarbeit der Kinderhil- febehörden und der Strafjustiz datenschutzrechtliche Probleme, die eine direkte Kommunikati- on erschweren.

In schweren Gewaltfällen sind die Vormundschaftsbehörden bzw. künftig die KESB auch auf forensisch-psychiatrische Unterstützung angewiesen, wenn elterliche Besuchs- und Kontakt- rechte modifiziert bzw. sogar aufgehoben werden müssen.⁶⁸

7. Empfehlungen

1. Einführung eines Gefährlichkeitsassessments. Die Arbeitsgruppe emp- fiehlt ein dreistufiges Vorgehen:

- ODARA als organisationen- und fächerübergreifendes, erstes Screening-Instrument (mit Ergänzungsfragen) unter Bezeichnung und Schulung von verantwortlichen Ansprechpersonen in Behörden, Institutionen und Beratungsstellen, die mit Häuslicher Gewalt befasst sind;
- Systematischer Ausbau der Dienststelle Gewaltschutz bei der Kan- tonspolizei sowie der Fachstellen der Stadtpolizei Zürich und Winter- thur zu Kompetenzzentren zur Abklärung von Gefahrensituationen durch Sicherstellung des internen und/oder externen Supports durch

⁶⁵ Bericht des Bundesrates über die Gewalt in Paarbeziehungen. Ursachen und in der Schweiz getroffene Mass- nahmen (in Erfüllung des Postulats Stump 05.3694 vom 6. Okt. 2005) vom 13. Mai 2009. BBl. 24/2009, S. 4087 – 4126, Ziff. 5.5.

⁶⁶ Fachstelle für Gleichstellung Stadt Zürich; Frauenklinik Maternité; Stadtspital Triemli Zürich; Verein Inselhof Triemli, Zürich (Hrsg.) (2010): Häusliche Gewalt erkennen und richtig reagieren. Handbuch für Medizin, Pflege und Beratung. 2. Auflage. Hans Huber. Bern.

⁶⁷ Lynch, Virginia A. (2005): Forensic Nursing. Mosby.

⁶⁸ Kreisschreiben der Direktion der Justiz vom 10. März 2011 an die Vormundschaftsbehörden betreffend Einho- lung spezialgutachterlicher Abklärungen in Kindesschutzfällen mit Elternteilen, die eine risikobehaftete Vergangen- heit aufweisen und Bestellung einer Kindesvertretung in vormundschaftlichen Verfahren. Dieses Kreisschreiben wurde nach dem Tötungsdelikt vom 26. Feb. 2010 erlassen, an welchem ein vierjähriger Knabe mutmasslich durch seinen mit Gewaltdelikten vorbelasteten Vater getötet wurde.

forensisch geschulte Fachpersonen aus dem medizinischen und/oder psychologischen Bereich;

- Schaffung einer Hotline für Polizei und Staatsanwaltschaften für Kurzabklärungen, Triagierung und Vermittlung von forensischen Fachpersonen, die für Gefährlichkeitsassessments mit gewaltbereiten Personen ausgebildet sind und im Bedarfsfall auch rasch schriftliche Stellungnahmen und Fokalgutachten, die kurzfristig erarbeitet werden müssen, vermitteln können.
2. Einsetzen einer Arbeitsgruppe zur Abklärung und Konzeptualisierung eines organisationen-, behörden- und fachübergreifenden Gefahrenmanagements für Fälle Häuslicher Gewalt, insbesondere für Hochrisikofälle.
 3. Überarbeitung und Anpassung der datenschutzrechtlichen Grundlagen für ein fachübergreifendes Gefährlichkeitsassessment und Gefahrenmanagement, insbesondere bei Fällen Häuslicher Gewalt, namentlich
 - Erfassung aller polizeilichen Daten zu Häuslicher Gewalt und Zugriff für alle Polizeibeamten auf die Daten eingestellter Verfahren, insb. für Fälle von physischer, psychischer oder sexueller Gewalt;
 - Ermöglichung eines uneingeschränkten Datenaustausches zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft und/oder anderen involvierten Behörden und Fachpersonen bei Fällen Häuslicher Gewalt zur Erkennung gefährlicher Entwicklungen und zum Einsatz koordinierter, gewaltmindernder Interventionen;
 - Erfassung rechtskräftiger Strafbefehle wegen Übertretungstatbeständen bei Häuslicher Gewalt im POLIS;
 - Aufnahme der Einstellungen ins Strafregister und uneingeschränkter Einblick für die Organe der Strafjustiz.
 4. Behebung der Schnittstellenprobleme
 - durch die Oberstaatsanwaltschaft in Zusammenarbeit mit den Polizeikorps unter Anpassung der Weisungen (WOSTA)
 - durch das Obergericht bzw. die Bezirksgerichtspräsidentenkonferenz betr. die Gerichte
 - im Gesundheitswesen durch systematische Information im stationären wie im ambulanten Setting.

8. Kostenfolgen

8.1. Gefährlichkeitsassessment

8.1.1. Ausserordentliche Kosten zur Vorbereitung der Einführung

An ausserordentlichen Kosten für die Vorbereitung zur Implementierung von ODARA ist mit ca.100'000 Franken zu rechnen (Rechtsvergleichung, Übersetzung, Entwicklung des einfachen EDV-Tools, Abklärungen zur Festsetzung des Schwellenwerts, Bereitstellung von Schulungs- und Informationsmaterial).

8.1.2. Ordentliche Kosten

8.1.2.1 Polizeiliche Dienststellen und Gefahrenabwehr

- Neu fallen die Kosten der regelmässigen forensischen Fall- und Gruppensupervision der polizeilichen Fachstellen an, soweit dabei externe Fachkräfte beansprucht werden müssen.
- Derzeit kann noch nicht eingeschätzt werden, in welchem Umfang das Gefährlichkeitsassessment bei Häuslicher Gewalt für die polizeiliche Fachstellen Mehrarbeit generiert. Das ist erst nach der Festsetzung des massgebenden ODARA-Schwellenwertes für eine Anzeigepflicht und nach einer ersten Beobachtungsdauer möglich. Die polizeilichen Fachstellen müssen nicht nur bei Bedrohungssituationen wegen Häuslicher Gewalt, sondern für alle Formen der Bedrohung zur Verfügung stehen. Gemessen daran sind die personellen Ressourcen zu knapp. Selbst, wenn ein konsequentes Screening bei Häuslicher Gewalt zu einer Reduktion schwerer Gewalttaten führt und damit die allgemeinen Ermittlungsarbeiten mittelfristig reduziert werden können, ist bei der allgemeinen gesellschaftlichen Entwicklung und den aktuellen Bedrohungssituationen eher anzunehmen, dass der Bereich der polizeilichen, effizienten Gefahrenabwehr in den kommenden Jahren mehr Ressourcen benötigt.

8.1.2.2 Forensisches Assessment FA (Hotline und Beratungen durch die Expertengruppe)

Neu werden Kosten für die Hotline des Forensischen Assessments (FA) von jährlich ca. 120'000 Franken anfallen. Dies bedingt einen Leistungsauftrag mit der Expertengruppe „Forensic Assessment“. Dies führt bei der Staatsanwaltschaft zu einer Entlastung, weil die oft zeitaufwändige Suche nach einem Fokalgutachter vom Team übernommen wird, das die Hotline betreibt.

Zusätzlich fallen Kosten für Stellungnahmen, Beratungen bzw. Fokalgutachten an. Das vorgeschlagene Modell sollte zur Folge haben, dass FA-Abklärungen auf Fälle konzentriert bleiben, die bereits vortriagierte sind, so dass gesamthaft für die Strafverfolgung selbst wenig Mehrkosten anfallen. Soweit die Polizei im Rahmen der Gefahrenabwehr die Dienste der FA beansprucht, ist mit Mehrkosten von ca. 150'000 Franken zu rechnen.

8.1.2.3 Fortbildungen

Die notwendigen, regelmässigen Schulungen insb. der Verantwortlichen in den involvierten Behörden und Beratungsstellen sind durch die Budgets der einzelnen Behörden abgedeckt.

8.2. Gefahrenmanagement und Schnittstellen

In welchem Umfang durch ein organisationen und fächerübergreifende Gefahrenmanagement zu Mehrkosten führt, kann erst beurteilt werden, wenn entsprechende Konzepte mit Quantifizierungen vorliegen.

9. Literaturverzeichnis

Ægisdóttir, Stefanía; White, Michael J.; Spengler, Paul M.; Maugherman, Alan S.; Anderson, Linda A.; Cook, Robert S.; Rush, J. D. (2006): The Meta-Analysis of Clinical Judgment Project: Fifty-Six Years of Accumulated Research on Clinical Versus Statistic, al Prediction. *The Counseling Psychologist*, 34(3), 341-382.

Averdijk, Margit; Müller-Johnson, Katrin; Eisner, Manuel: Sexuelle Viktimisierung von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz. Schlussbericht für die UBS Optimus Foundation. November 2011.

Bericht des Bundesrates über die Gewalt in Paarbeziehungen. Ursachen und in der Schweiz getroffene Massnahmen (in Erfüllung des Postulats Stump 05.3694 vom 6. Okt. 2005) vom 13. Mai 2009. BBl. 24/2009, S. 4087 – 4126.

Conne, Andreas; Plüss, Kaspar (2011): Gewaltschutzmassnahmen im Kanton Zürich. Abgrenzung von gewaltschutz-, zivil- und strafrechtlichen Massnahmen sowie Rechtsprechung zum Beweisrecht, zum rechtlichen Gehör und zum Kontaktverbot gegenüber Kindern. In: *Sicherheit & Recht*. Dike Verlag. Zürich. S. 127 – 138.

Endrass, Jérôme; Rossegger, Astrid; Urbaniok, Frank; Borchard, Bernd (Hrsg.) (2012): Interventionen bei Gewalt- und Sexualstraftätern. Risk-Management, Methoden und Konzepte der forensischen Therapie. Medizinisch Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft. Berlin.

Endrass, Jérôme; Rossegger, Astrid; Urbaniok; Frank (2007): Zürcher Forensik Studie. Abschlussbericht des Modellversuchs: Therapieevaluation und Prädiktorenforschung.

Fachstelle für Gleichstellung Stadt Zürich; Frauenklinik Maternité; Stadtspital Triemli Zürich; Verein Inselhof Triemli, Zürich (Hrsg.) (2010): Häusliche Gewalt erkennen und richtig reagieren. Handbuch für Medizin, Pflege und Beratung. 2. Auflage. Hans Huber. Bern.

Gloor, Daniela; Meier, Hanna (2004): Frauen, Gesundheit und Gewalt im sozialen Nahraum. Repräsentativbefragung bei Patientinnen der Maternité Inselhof Triemli, Klinik für Geburtshilfe und Gynäkologie. Edition Soziothek 12. Bern.

Hare, Robert. D. (2003): Hare PCL-R. Rating Booklet. Technical Manual. 2. Aufl.. Multi-Health Systems. Toronto. Canada.

Hilton, Zoe; Harris, Grant T; Rice, Marnie E et al. (2004): A Brief Actuarial Assessment for the Prediction of Wife Assault Recidivism: The Ontario Domestic Assault Risk Assessment. *Psychological Assessment* 2004/16. S. 267 - 275.

Hilton, Zoe; Harris, Grant T; Rice, Marnie E (2010): Risk Assessment for Domestically Violent Men. Tool for Criminal Justice, Offender Interventions and Victime Services. Washington.

Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt (Hrsg) (2012): Endrass, Jérôme; Rossegger, Astrid; Urbaniok, Frank: Häusliche Gewalt im Kanton Zürich. Evaluation der polizeilichen Schutzmassnahmen im Kanton Zürich gemäss kantonalem Gewaltschutzgesetz für den Zeitraum der Inkraftsetzung des Gesetzes vom 1. April 2007 – 31. Dezember 2009. 19. April 2012. Download www.ist.zh.ch, S. 9;19) (zit. GSG-Evaluation).

Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt (2011/2012): Schutz bei Häusliche Gewalt. Kapitel 1, 2 und 9 des Manuals. Druckversion. (zit. IST Kurzmanual).



Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt (2011): Schutz bei Häusliche Gewalt. Manual für Fachleute. (zit. IST Manual). Download www.ist.zh.ch

Kantonspolizei Zürich, Kriminalpolizei, Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS): Entwicklung der Kriminalität im Kanton Zürich 2011.

Kilvinger, Frauke; Rossegger, Astrid; Urbaniok, Frank; Endrass, Jérôme: Risikokalkulation bei häuslicher Gewalt. Risk Assessment for Domestic Violence.

Kim Jinseok, Gray Karen A. (2008): Leave or Stay? Battered Women's Decision After Intimate Partner Violence. Journal of Interpersonal Voilence. University of South Carolina.

Lynch, Virginia A. (2005): Forensic Nursing. Mosby.

Weisungen der Oberstaatsanwaltschaft für das Vorverfahren (WOSTA) vom 1. Januar 2011
Gewaltschutzgesetz vom 19. Juni 2006 (GSG), LS 351

10. Abkürzungen

Bundesgesetze, SR

CEDAW	Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women. Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, abgeschlossen am 18. Dezember 1979, in Kraft getreten für die Schweiz am 26. April 1997, SR 0.108
OHG	Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz), SR 312.5
OHV	Opferhilfeverordnung vom 27. Februar 2008, SR 312.5.1
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937, SR 311.0
StPO	Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Okt. 2007, SR. 312.0
VOSTRA	Verordnung über das Strafregister vom 29. September 2006, SR 331
WG	Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz) vom 20. Juni 1997, SR 514.14
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210

Gesetze des Kantons Zürich, LS

GesG	Gesundheitsgesetz vom 2. April 2007, LS 810.1
GOG	Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010, LS 211.1
IDG	Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007, LS 170.4
POG	Polizeiorganisationsgesetz vom 29. November 2004, LS 551.1
PolG	Polizeigesetz vom 27. April 2007, LS 550.1
POLIS-Verordnung	Verordnung über das Polizei-Informationssystem POLIS vom 13. Juli 2005, LS 551.103
VRG	Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons ZH vom 24. Mai 1959, LS 175.2
WafVO	Waffenverordnung vom 16. Dezember 1998, LS 552.1
WOSTA	Weisungen der Oberstaatsanwaltschaft zum Vorverfahren

**Diverses**

AJB	Amt für Jugend- und Berufsberatung der Bildungsdirektion
Art.	Artikel
BBI	Bundesblatt, publiziert auf www.admin.ch
BGer	Bundesgerichtsentscheide, publiziert auf www.bger.ch
Bst.	Buchstabe
DNA	Desoxyribonukleinsäure
D-VRAG	Domestic Violence Risk Appraisal Guide
EFA	Expertengruppe Forensic Assessment
FA	Forensic Assessment, Forensische Abklärung
ff.	und die Folgenden
FFE	Fürsorgerische Freiheitsentziehung (bis 31. Dez. 2012)
FOR	Forensisches Institut Zürich
FU	Fürsorgerische Unterbringung (ab 1. Januar 2013)
i.V.	in Verbindung mit
IRM	Institut für Rechtsmedizin der Universität Zürich
IST	Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt
JUV	Amt für Justizvollzug
KAPO	Kantonspolizei Zürich
KESB	Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde
KIZ	Kriminalistisches Institut
KJH	Kinder- und Jugendhilfe
KRISTA	Kriminalstatistik der Zürcher Polizeicorps (durch PKS ab 2009 abgelöst)
lit.	litera
LS	Zürcher Gesetzessammlung (ZH-Lex), Loseblattsammlung
LSTA	Leitende Staatsanwältin, Leitender Staatsanwalt
ODARA	Ontario Domestic Assault Risk Assessment
OSTA	Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich
PCL-R	Hare Psychopathy Checklist-Revised
PKS	Eidgenössische Polizeikriminalstatistik
POLIS	Polizeiliches Informationssystem
PPD	Psychiatrisch-Psychologischer Dienst des Amt für Justizvollzug
PUK	Psychiatrische Universitätsklinik Zürich
PV	Postvention
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
RRB	Beschlüsse des Regierungsrates des Kantons Zürich
STA	Staatsanwaltschaft
STAPO	Stadtpolizei Zürich
VB	Vormundschaftsbehörde
WINPO	Stadtpolizei Winterthur
ZMG	Zwangsmassnahmengericht



11. Anhänge

1. Endrass, Jérôme; Rossegger, Astrid; Urbaniok, Frank: Häusliche Gewalt im Kanton Zürich. Evaluation der polizeilichen Schutzmassnahmen im Kanton Zürich gemäss kantonalem Gewaltschutzgesetz für den Zeitraum der Inkraftsetzung des Gesetzes vom 1. April 2007 – 31. Dezember 2009. 19. April 2012. Download www.ist.zh.ch
2. ODARA Ontario Domestic Assault Risk Assessment (Kurzfassung)
3. Arbeitsgruppe Optimierungsmassnahmen. Sitzungen und Teilnehmerliste.